



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 02.19.0 Bebauungsplan Leonhardstraße – Merangasse – Obstgasse – Schumanngasse, Beschluss . | 3 |
| 05.38.0 Bebauungsplan Hohenstaufengasse Süd - Lazarettgürtel, Beschluss | 11 |
| 14.43.0 Bebauungsplan Seidenhofstraße – Gaswerkstraße – Königshoferstraße – Karl-Morre- Straße, Beschluss | 18 |
| 17.24.0 Bebauungsplan Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor- Pfeiffer-Straße, Beschluss | 24 |
| 06.37.0 Bebauungsplan Fröhlichgasse – Neuholdaugasse – Mühlgangweg, Entwurf | 30 |
| Reisekostenverordnung 2017 – 3. Abänderung | 31 |
| Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2025 | 32 |
| Nebengebührenordnung 2020 - 8. Abänderung | 33 |
| Nebengebühren - Valorisierungsverordnung 2025 | 34 |
| Abschlepptarife..... | 35 |
| Trassenverordnung Grottenhofstraße/Straßganger Straße..... | 39 |
| Trassenverordnung Geh- und Radweg Triester Straße | 40 |
| Grazer Apothekenöffnungszeiten- und Notfallbereitschaftsverordnung | 41 |
| 2. Novelle der Geschäftsordnung für den Stadtsenat 2024 | 47 |
| Novelle zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat | 49 |
| Parteienförderungs-Verordnung | 54 |
| Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung | 55 |
| Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung..... | 56 |
| Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung | 59 |
| Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2024/2025 | 61 |
| Voranschlag 2025 | 62 |
| Voranschlag 2026 | 63 |
| Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat..... | 64 |
| Satzung für Ehrungen durch die Stadt Graz | 66 |
| Berufung auf Gemeinderatsmandat, Frau Mag. Barbara Gartner-Hofbauer..... | 72 |
| Berufung auf Bezirksratsmandat, Frau Edith Haberfellner-Dohr | 73 |

| | |
|--|----|
| Berufung auf Bezirksratsmandat, Herr Andreas Erwin Ott | 74 |
| Tarife / Entgelte Abfallwirtschaft | 75 |
| Richtlinie für die Förderung der Klubs der Wahlparteien bzw. der Arbeit der politischen Mandatar:innen | 88 |
| Richtlinie für Verfügungsmittel | 94 |
| Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2024..... | 96 |
| Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2024..... | 96 |
| Nachruf Univ.-Prof. i. R. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Schwab | 96 |
| Impressum | 97 |

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-087800/2023/0022

02.19.0 Bebauungsplan

„Leonhardstraße – Merangasse – Obstgasse – Schumanngasse“

II. Bez., KG: 63102 St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.19.0 Bebauungsplan „Leonhardstraße – Merangasse – Obstgasse – Schumanngasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedung und lebende Zäune) und 89 Abs 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSWEISEN, MINDESTGRÖSSEN, NUTZUNGEN

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 7 Bauplätze (Bauplätze A, B, C, D, E, F und G) festgelegt.
- (2) Die Bauplätze bestehen aus zwei oder mehreren Grundstücken teilweise mit einer bestehenden Hofbebauung.
- (3) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 408/1 und 408/2 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 765 m².
- (4) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke 402/1, 402/2, 415/2 und 415/3 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 519 m².
- (5) Der „Bauplatz C“ umfasst die Grundstücke 400, 401/1 und 401/2 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 598 m².
- (6) Der „Bauplatz D“ umfasst die Grundstücke 397 und 399 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 924 m².
- (7) Der „Bauplatz E“ umfasst die Grundstücke 416 und 417 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 897 m².
- (8) Der „Bauplatz F“ umfasst die Grundstücke 418/2 und 419 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 581 m².
- (9) Der „Bauplatz G“ umfasst die Grundstücke 414 und 415/1 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 1574 m².

- (10) Für die Grundstücke 406, 405, 404, 412, 398 und für die Bauplätze B und C gelten:
die geschlossene Bebauungsweise.

Für den Bauplatz A gilt:
die gekuppelte Bebauungsweise Richtung Nordwesten zum Grundstück 406 KG St. Leonhard.

Für den Bauplatz D gilt:
die gekuppelte Bebauungsweise Richtung Südwesten zum Grundstück 398 KG St. Leonhard.

Für den Bauplatz E gilt:
die gekuppelte Bebauungsweise Richtung Südosten zum Grundstück 418/1 KG St. Leonhard.

Für das Grundstück 418/1 KG St. Leonhard gilt:
die gekuppelte Bebauungsweise Richtung Nordwesten zum Bauplatz E.

Für den Bauplatz F gilt:
die offene Bebauungsweise.

Für den Bauplatz G gilt:
die gekuppelte Bebauungsweise Richtung Süden zum Grundstück 413 KG St. Leonhard.

Für das Grundstück 413 KG St. Leonhard gilt:
die gekuppelte Bebauungsweise Richtung Norden zum Bauplatz G und die offene Bebauungsweise an der Grundgrenze zum Grundstück 410 KG St. Leonhard.

Für das Grundstück 409 KG St. Leonhard gilt:
die offene Bebauungsweise an der Grundgrenze nach Westen zum Bauplatz A und nach Norden zum Grundstück 412 KG St. Leonhard.

Für die Grundstücke 410 und 411 KG St. Leonhard gelten:
die offene Bebauungsweise.

- (11) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² zu betragen.
(12) Für die im Plan – gelb schraffiert – eingetragenen Flächen im Erdgeschoss ist eine Wohnnutzung nicht zulässig.
(13) Nebenräume wie Müllräume, Technikräume, Kellerersatzräume, Fahrradabstellräume und dergleichen sind im straßenseitigen Erdgeschoss unzulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BESTÄNDE, ABSTÄNDE

- (1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
(2) Der Bebauungsgrad ist wie folgt festgelegt:

| | |
|------------|--------------------------|
| Bauplatz A | max. Bebauungsgrad: 0,46 |
| Bauplatz B | max. Bebauungsgrad: 0,47 |
| Bauplatz C | max. Bebauungsgrad: 0,53 |
| Bauplatz D | max. Bebauungsgrad: 0,40 |

| | |
|----------------------------------|--------------------------|
| Bauplatz E | max. Bebauungsgrad: 0,31 |
| Bauplatz F | max. Bebauungsgrad: 0,40 |
| Bauplatz G | max. Bebauungsgrad: 0,39 |
| Grundstück 409 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,32 |
| Grundstück 406 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,92 |
| Grundstück 405 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,84 |
| Grundstück 404 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,50 |
| Grundstück 412 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,28 |
| Grundstück 398 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,86 |
| Grundstück 418/1 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,80 |

| | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| Grundstück 410, 411 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,35 |
| Grundstück 413 KG St. Leonhard | max. Bebauungsgrad: 0,30 |

- (3) Eine Bebauung innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzl原因en ist nur dann zulässig, wenn die Gebäude bzw. die Gebäudeteile außerhalb der festgelegten Bauflucht- und Baugrenzl原因en, bis spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung der Fertigstellungsanzeige des straßenseitigen Gebäudes, tatsächlich abgebrochen wurden.
- (4) Stiegenhäuser, ins Gebäude integrierte Parkierung, Kellerersatz-, Technik- und Müllräume, Kinderwagenabstellplätze und dergleichen sind in den Hauptgebäuden – als geschlossene Räume – unterzubringen und gestalterisch in die Fassaden zu integrieren.
- (5) Bei den Bauplätzen F und G und den Grundstücken 409, 410, 411 und 413 KG St. Leonhard ist die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten. Die Bebauungsdichte darf nicht überschritten werden, Unterschreitungen sind jedoch zulässig.
- (6) Für die Bauplätze A, B, C, D, E und die Grundstücke 406, 405, 404, 412, 398, 418/1 KG St. Leonhard gilt: Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzl原因en, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches, etc.) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.
- (7) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes unzulässig.
- (8) Innerhalb der Baufluchtlinien, der Baugrenzl原因en, der Gebäudehöhen und der Gesamthöhen können die baugesetzlichen Abstände unterschritten werden. Dafür ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, NEBENGEBÄUDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt. Ebenso sind Höhenzonierungslинien festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Liftzubauten.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzl原因en vortreten und maximal die Hälfte der Gebäudelänge pro Geschoss betragen.
- (4) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (5) Für die Grundstücke 409, 410, 411 KG St. Leonhard und den Bauplatz F gelten: Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Balkone u. dgl.), die in den Grenzabstand gemäß Steiermärkischen Baugesetz hineinragen.

- (6) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von maximal 3,00 m x 5,00 m bzw. maximal 15,00 m² errichtet werden.
Die Anordnung von Nebengebäuden in der (Vor-)Gartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist unzulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHEN

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl, die jeweils maximal zulässige Gebäudehöhe = Traufenhöhe (GH. max.) und die maximal zulässige Gesamthöhe (GesH. max.) festgelegt.

Als Höhenbezugspunkt entlang der Leonhardstraße, Merangasse und Obstgasse gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.

Für den Bauplatz A (Schumannngasse 3 KG St. Leonhard) gilt folgender

Höhenbezugspunkt: + 363,4

Für das Grundstück Schumannngasse 5 KG St. Leonhard gilt folgender

Höhenbezugspunkt: + 363,9

Für das Grundstück Schumannngasse 7 KG St. Leonhard gilt folgender

Höhenbezugspunkt: + 364,3

- (2) Zulässige Dachformen:

Für die Grundstücke 398, 404, 405 und 412 KG St. Leonhard und die Bauplätze A, B und C sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 50 Grad mit Dachziegeln, -steinen oder -schindeln zulässig. Die Hauptfirstrichtung hat parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.

Für die Grundstücke 406, 413 und 418/1 KG St. Leonhard und die Bauplätze D, E und G sind ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 50 Grad mit Dachziegeln, -steinen oder -schindeln zulässig.

Für die Grundstücke 409, 410 und 411 KG St. Leonhard sind ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von max. 15 Grad mit Dachziegeln, -steinen oder -schindeln zulässig.

Davon ausgenommen sind Nebengebäude. Hier sind auch Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° zulässig.

- (3) Es sind ausschließlich rote Ziegeldächer zulässig. Davon ausgenommen sind die Grundstücke 409, 410 und 411 KG St. Leonhard, hier sind auch graue Ziegeldächer zulässig.
- (4) Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Haustechnikanlagen sind innerhalb der Gebäudehülle zu situieren. Haustechnikanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- (6) Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen.
- (7) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen hat mindestens 3,90 m zu betragen. Davon ausgenommen ist das Grundstück 412 KG St. Leonhard.
- (8) Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume mind. 1,00 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone und auskragende Terrassen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone sind ausschließlich als frei auskragende Konstruktionen zu errichten.
- (5) Bei geneigten Dächern haben eingeschnittene Dachterrassen, Dachgauben und Dachflächenfenster von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei eingeschnittenen Dachterrassen, Dachgauben und Dachflächenfenster hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen.
- (7) Dachgauben und Dacheinschnitte in zweiter Dachebene sind unzulässig.
- (8) Dauerhafte Überdachungen von Terrasseneinschnitten bei Steildächern sind nur innerhalb der Dachebene zulässig.
- (9) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (10) Großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig.
- (11) Ins Gebäude integrierte Parkierung und Garagentore sind an der Fassade zu schließen und gestalterisch zu integrieren.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 90 – 100 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (2) PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in kompakt organisierten Tiefgaragen zu errichten. Davon ausgenommen sind die Grundstücke 409, 410, 411 und der Bauplatz G, hier sind jeweils auch 2 PKW-Abstellplätze in Freiaufstellung zulässig.
Die Anordnung dieser PKW-Abstellplätzen in der (Vor-)Gartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist unzulässig.
- (3) Die Zufahrt auf den Bauplatz D ist ausschließlich über die Merangasse zulässig.
- (4) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5 % Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes.
- (6) Bei Bauplätzen mit erhaltenswerten Baumbeständen entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes.
- (7) Aufgrund der Grundstücksgeometrie am Bauplatz D kann die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes entfallen.
- (8) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (9) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (10) Für Neu- und Zubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Wohnnutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (11) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Wohnnutzfläche nicht zu berücksichtigen.

- (12) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude im Nahbereich der Eingänge zu errichten und gestalterisch zu integrieren.
- (13) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG, BODENVERSIEGELUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszubilden, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- (2) Im Bauverfahren muss der Nachweis, der Grad der Bodenversiegelung, in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

(Vor-)Gartenzone

- (3) Die (Vor-)Gartenzone ist begrünt auszubilden, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Anordnung von Stellplätzen für Müllbehälter, Garagengebäuden, Carports, Fahrradabstellplätzen, Flugdächern, PKW-Stellplätzen in Freiaufstellung und dergleichen in der (Vor-)Gartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist unzulässig.

Baumbestand

- (4) Der Schutzbereich jeden einzelnen Baumes umfasst die Kronentraufe + 1,50 m (oberirdisch und unterirdisch).
- (5) Im Zuge der Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien dürfen Bäume, die der Grazer Baumschutzverordnung unterliegen, in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt oder gerodet werden.
- (6) Bestandsbäume, auch von angrenzenden Nachbargrundstücken, sind lagerichtig und maßstabsgetreu mit deren Kronentraufen in den Einreichplänen darzustellen.
- (7) Der Wurzel- und Kronenbereich vom erhaltenswerten Baumbestand ist bebauungs-, einbauten- und leitungsfrei zu halten.
- (8) Für Bestandsbäume sind vor Beginn der Bautätigkeit geeignete Schutzvorkehrungen wie standfeste Abgrenzungen (Zaun, Bretterwand) um den Kronentraufbereich der Bäume zu errichten.

Pflanzungen, Bäume

- (9) Pro 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (10) Bei den Baumneupflanzungen sind Baumpflanzungen in Pflanztrögen, Betonringen, Entwässerungsmulden und dergleichen unzulässig. Der Abstand einer Entwässerungsmulde hat mind. 1,50 m zur Baumachse zu betragen.
- (11) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult), mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Kugelformen sind dabei nicht zulässig.
- (12) Baumneupflanzungen sind mit einem Abstand von mind. 1,50 m zu versiegelten Flächen zu pflanzen.
- (13) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m² herzustellen.

- (14) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk und allfälligen baulichen Auskragungen (Mauervorsprung, Balkon und dergleichen) hat bei Laubbäumen 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,00 m zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (15) Der Mindestabstand von Baumachse (Stamm) zu Außenflächen von unterirdischen Mauerteilen hat mind. 2,50 m zu betragen.
- (16) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (17) Nachträgliche Versiegelungen im Umfeld von Bäumen sind unzulässig.
- (18) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (19) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (20) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

Fassadenbegrünung

- (21) Fassadenbegrünungen sind mit einem bodengebundenen System zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Der dafür erforderliche Pflanzstreifen hat mind. 0,30 m zu betragen und ist bis in mind. 1,00 m Tiefe einbautenfrei zu halten.

Tiefgaragen

- (22) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe zu überdecken.
- (23) Tiefgarageneinhausungen sind flächendeckend (seitlich sowie oben) zu begrünen und in ein Freiraumkonzept zu integrieren. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Geländeveränderungen

- (24) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktueller Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielflächen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (25) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, nicht jedoch Zubauten.
Für die Grundstücke 410 und 411 der KG St. Leonard (Schumannngasse 7) und den Bauplatz G (Obstgasse 8) sind Zubauten außerhalb der Baugrenzen im Ausmaß von max. 250 m² zu den Bestandsgebäuden (Flächenbilanz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) zulässig.
Für das Grundstück 409 KG St. Leonhard (Schumannngasse 5) sind Zubauten außerhalb der Baugrenzen im Ausmaß von max. 50 m² zum Bestandsgebäude (Flächenbilanz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) zulässig. Für diese Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

- (2) Nutzungsänderungen bei Gebäudebeständen außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind nicht zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude oder Nebengebäude zu integrieren.
- (6) Unterflur-Müllsysteme sind unzulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.12.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-098878/2019/0055

05.38.0 Bebauungsplan „Hohenstaufengasse Süd - Lazarettgürtel“

V. Bez., KG 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. Oktober 2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.38.0 Bebauungsplan „Hohenstaufengasse Süd - Lazarettgürtel“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Für das Planungsgebiet gilt die:
geschlossene Bebauung, gekuppelte Bebauung, offene Bebauung.
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,00 m² Wohnnutzfläche zu betragen.
- (3) Die durchschnittliche Größe aller Wohneinheiten auf einem Bauplatz muss mind. 50 m² betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Student:innen- und Pflegeheime und dgl.
- (4) Im Erdgeschoß sind straßenseitig orientierte Fahrradabstellflächen, Technikräume, Müllräume, Stiegenhäuser, Eingänge und Durchgänge, angepasst an die Fassadengestaltung mit geschlossenen Fassaden auszuführen.
- (5) Entlang des Lazarettgürtels ist straßenseitig im Erdgeschoss eine Ausrichtung von Wohnnutzflächen zum Lazarettgürtel unzulässig.
- (6) Die gelb schraffierten Flächen im Planwerk weisen Bereiche aus, in denen im Erdgeschoss eine Wohnnutzung unzulässig ist. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von max. 20% zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Das maximale Ausmaß des Bebauungsgrades wird durch die Baugrenz- und Baufluchtlinien festgelegt.
- (2) Es werden gemäß der Plandarstellung 11 Bauplätze (Bauplatz A, B, C1, C2, D, E, F, G, H, I, J) festgelegt. Die Bauplätze bestehen zum Zeitpunkt der Auflage des Bebauungsplanes aus zwei oder mehreren Grundstücken.
- (3) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 1337/3 sowie 1337/29, mit einer Gesamtfläche von ca. 766,58 m².
- (4) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke 1330/2 sowie 1330/58, mit einer Gesamtfläche von ca. 860,38 m².
- (5) Der „Bauplatz C1“ umfasst das Grundstück 1335/3, 1335/44, 1335/77, sowie Teile des Grundstücks 1335/4, mit einer Gesamtfläche von ca. 1.380,23 m².
- (6) Der „Bauplatz C2“ umfasst das Grundstück 1335/5, 1335/60, 1335/69, 1335/80, 1335/99, sowie Teile des Grundstücks 1335/4, mit einer Gesamtfläche von ca. 2.243,65 m².
- (7) Der „Bauplatz D“ umfasst das Grundstück 1335/94 und 1335/103 mit einer Gesamtfläche von ca. 910,19 m².
- (8) Der „Bauplatz E“ umfasst die Grundstücke 1335/25 sowie 1335/62, mit einer Gesamtfläche von ca. 1.991,33 m².
- (9) Der „Bauplatz F“ umfasst die Grundstücke 1335/56, 1335/57, 1335/58, sowie 1335/63, mit einer Gesamtfläche von ca. 191,20 m².
- (10) Der „Bauplatz G“ umfasst die Grundstücke 1333/1, 1333/3, 1333/21, 1333/31, 1333/33 sowie 1334/1, mit einer Gesamtfläche von ca. 2.760,24 m².
- (11) Der „Bauplatz H“ umfasst die Grundstücke 1333/23 sowie 1333/30, mit einer Gesamtfläche von ca. 820,05 m².
- (12) Der „Bauplatz I“ umfasst die Grundstücke 1333/5, sowie 1333/11, mit einer Gesamtfläche von ca. 748,61 m².
- (13) Der „Bauplatz J“ umfasst die Grundstücke 1333/20, sowie 1333/27, mit einer Gesamtfläche von ca. 645,75 m².
- (14) Die Bebauungsdichte ist bezogen auf die Bruttobauplatzfläche gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten, eine Bebauungsdichteüberschreitung darüber hinaus ist nicht zulässig, Bebauungsdichteunterschreitungen sind zulässig.
- (15) Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplans (Baufluchtlinien, Baugrenzl意思ien, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) für den Bauplatz A, und H, sowie für das Grundstück 1337/28 zulässig.
- (16) Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen einer Baumassenverschiebung für den Bauplatz C2 zulasten des Bauplatzes C1 zulässig.
- (17) Am Bauplatz C1 wird eine dichterelevante BGF von max. 2.116,00 m².
- (18) Am Bauplatz C2 wird eine dichterelevante BGF von max. 3.204,00 m².
- (19) Eine Überschreitung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen von Dachraumausbauten, bei rechtmäßig bestehenden baulichen Beständen zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes, innerhalb der verordneten Bauflucht- und Baugrenzl意思ien zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baufluchtlinien, Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Tiefgaragenausgänge mit Gebäudecharakter, sowie Liftzubauten bei Bestandsgebäuden.
- (3) Balkone, Loggien und Flugdächer dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien, Baufluchtlinien und Höhenzonierungslinien vortreten.
- (4) Entlang der Hohenstaufengasse und des Lazarettgürtels dürfen keine Bauteile wie Balkone, Loggien oder Flugdächer über die Baufluchtlinien hervortreten. Flugdächer dürfen im Bereich der Eingänge maximal 2,00 m über die Baufluchtlinien hervortreten.
- (5) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.
- (6) Im Plan sind zusätzliche Grenzlinien für Tiefgaragen festgelegt.
- (7) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 16 m² Bruttogeschossfläche errichtet werden. Die Anordnung von Nebengebäuden in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 5,00 m ist ausgeschlossen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäude bzw. Gesamthöhen:

| Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe: |
|----------------|--------------|--------------|
| 1G | max. 4,50 m | max. 4,50 m |
| 2G | max. 7,50 m | max. 7,50 m |
| 3G | max. 10,50 m | max. 10,50 m |
| 4G | max. 13,50 m | max. 13,50 m |
| 5G | max. 16,50 m | max. 16,50 m |
| 6G | max. 19,50 m | max. 19,50 m |

- (2) Im Plan ist entlang des Lazarettgürtels eine Gebäude- und Gesamthöhe mit 5-6 Geschossen festgelegt. Die Summe der Gesamtlänge des sechsten Geschosses darf, bezogen auf die Gesamtlänge des straßenseitigen Gebäudes, maximal 50% betragen.
- (3) Gebäudeteile, welche als sechstes Geschoss zur Errichtung kommen, sind in Teillängen von maximal je 25 m zu gliedern.
- (4) Gebäudeteile, welche als sechstes Geschoss zur Errichtung kommen, haben am gleichen Bauplatz einen Abstand von mindestens 10 m zueinander einzuhalten.
- (5) Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss, hat die Höhe der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses zur Hohenstaufengasse mind. 0,8 m über dem angrenzenden Gehsteigniveau zu liegen.
- (6) Als Höhenbezugspunkt für die Gebäude- und Gesamthöhen gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau, bei nicht vorhandenem Gehsteig gilt das angrenzende Straßenniveau. Für straßenabgewandte Gebäude gilt als Höhenbezugspunkt das natürlich angrenzende Gelände zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes.
- (7) Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (8) Es sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad zulässig.

- (9) Für Zu- und Umbauten sind zur Angleichung an die baulichen Bestände Steildächer zulässig.
- (10) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (11) Haustechnikanlagen sind bei Dächern mit einer Neigung von bis zu 10 ° mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall, Z-Lamellen) zu versehen.
- (12) Für die Bebauung entlang der Hohenstaufengasse und des Lazarettgürtels wird eine Mindestgeschoßanzahl von drei oberirdischen Geschoßen festgelegt.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Offene Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten sind nicht zulässig.
- (3) Entlang der Wiesengasse, Falkenhofgasse und Staatsbahnstraße sind Baukörper mit einer durchgängigen Fassadenlänge von mehr als 25 m unzulässig.
- (4) Baukörper die eine Länge von mehr als 25 m aufweisen sind über mehrere Eingänge und eine differenzierte Fassadengestaltung in Teilabschnitte von max. 25 m zu gliedern.
- (5) Über die Bauflucht- und Baugrenzlinien ragende Loggien sind ausschließlich in Obergeschossen, mit einer Tiefe von max. 2,0 m zulässig.
- (6) Die Summe der Gesamtlänge der straßenseitig über die Baufluchtlinie auskragenden Bauteile darf, bezogen auf die Gesamtlänge des jeweiligen Geschosses, unter Bedacht der Baumstandorte maximal 30% betragen.
- (7) Straßenseitige Gestaltungselemente dürfen max. 30 cm über die Baufluchtlinie hervortreten.
- (8) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (9) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Gebäudefront des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (10) Bei Neubauten, Um- und Zubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (11) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Bauplätze C1, C2 und das Grundstück 1335/93 sind über eine gemeinsame Zufahrt vom Lazarettgürtel aus zu erschließen. Die Lage der Zufahrt ist im Plan eingetragen.
- (2) Die Bauplätze D, E und das Grundstück 1335/86 sind über eine gemeinsame Zufahrt vom Lazarettgürtel aus zu erschließen. Die Lage der Zufahrt ist im Plan eingetragen.
- (3) Für Wohngebäude mit bis zu drei Wohneinheiten sind maximal zwei PKW-Abstellplätze in freier Aufstellung zulässig.
- (4) Für Wohngebäude mit mehr als drei Wohneinheiten sind im Erdgeschoss maximal zwei PKW-Abstellplätze gebäudeintegriert, innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zulässig.

- (5) Bei Neubauten mit mehr als drei Wohneinheiten sind alle weiteren PKW-Abstellplätze ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (6) Bei Neubauten ist:
- für die Wohnnutzung 1 Pkw-Stellplatz je 75-90 m² Wohnnutzfläche herzustellen.
 - für die Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,2 und 0,5 Pkw-Stellplätze herzustellen.
 - für die Hotelnutzung je Mieteinheit zwischen 0,2 und 1,0 PKW-Abstellplätze herzustellen.
 - für Handelsbetriebe sind je 100 m² Verkaufsfläche je 1,0-6,0 Stellplätze für Kund:innen herzustellen.
 - für Gastronomiebetriebe sind je Konsumationsplatz zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen.
- Diese Werte sind jeweils die Unter- bzw. Obergrenze.
- (7) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (8) Bei einer Nettobauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (9) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (10) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen oder gebäudeintegriert herzustellen.
- (11) Für die Wohnnutzung je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (12) Für sonstige Nutzungen je angefangene 50 m² Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (13) Mindestens 50% der Fahrradabstellplätze sind oberirdisch zu situieren.
- (14) Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu verorten.
- (15) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, BODENVERSIEGELUNG, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Gehwege und Terrassen in einer vertraglichen Relation zur Bauplatzgröße.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Vorgartenzone

- (4) Die Vorgartenzone ist begrünt auszuführen. Die Anordnung von PKW-Stellplätzen, Müllbehältern und deren Einhausungen, Garagengebäuden, Carports, Fahrradabstellplätzen und Flugdächern ist in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von bis zu 5,00 m unzulässig.

Pflanzungen, Bäume

- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3x verschult) mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--|-------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,0 m reduziert werden.
- (7) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren/Verdichtung zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (9) Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen sind unzulässig.
- (10) Je 150 m² Freifläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.

PKW-Abstellflächen, unterbaute Freibereiche

- (11) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen und unterbauten Freibereichen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (12) Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen

- (13) Geländeveränderungen sind nur zu geringfügigen Adaptionen im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen, im Bereich von Baumpflanzungen und beim Ausgleich von am Bauplatz verorteten Mulden oder Niveausprüngen zulässig.
- (14) Im Übergang zum öffentlichen Gut und im Übergang zu den angrenzenden Nachbargrundstücken ist mindestens über 1,00 m Breite mit dem ursprünglichen gewachsenen Gelände niveaugleich, anzubinden. Diese Festlegung gilt nicht für die Angleichung von Niveausprüngen die an das öffentlichen Gut angrenzen.
- (15) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

Sonstiges

- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, in Form von Einzelbuchstaben und Symbolen zulässig.
- (2) Einfriedungen sind in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Müllsammelstellen sind gebäudeintegriert, als geschlossene Räume innerhalb der Baufuchtlinien und Baugrenzl意思en anzuordnen. Das Müllunterflursystem ist im Planungsgebiet unzulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Sanierungen und Umnutzungen zulässig, Zubauten sind unzulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-025186/2024/0020

14.43.0 Bebauungsplan

„Seidenhofstraße – Gaswerkstraße – Königshoferstraße – Karl-Morre-Straße“

XIV. Bez., KG: 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.43.0 Bebauungsplan „Seidenhofstraße – Gaswerkstraße – Königshoferstraße – Karl-Morre-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzungen), 11 (Einfriedung und lebende Zäune) und 89 Abs.4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von §89 (3) BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 51/2023 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Offene Bebauung, gekuppelte Bebauung, geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Wohnnutzfläche zu betragen.
- (3) Die durchschnittliche Größe aller Wohneinheiten auf einem Bauplatz muss mind. 50 m² betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Student:innen- und Pflegeheime und dgl.

§ 3 BAUFELDER, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 3 Baufelder (Baufeld A, B und C) festgelegt.
- (2) Das „Baufeld A“ umfasst die Grundstücke Nr. .562, .583 und 318/25, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1.927 m².
- (3) Das „Baufeld B“ umfasst die Grundstücke Nr. .438, .439, 322/11, .466, 321/3, .825 und 318/14, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 2.307 m².
- (4) Das „Baufeld C“ umfasst die Grundstücke Nr. .467, 322/8, 323/8, .640 und 323/20, KG Baierdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1.360 m².
- (5) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im

Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.

- (6) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes unzulässig.
- (7) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.
- (8) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (9) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------|--------------------------|
| Baufeld A | max. Bebauungsgrad: 0,35 |
| Baufeld B | max. Bebauungsgrad: 0,27 |
| Baufeld C | max. Bebauungsgrad: 0,38 |

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und die Baufluchtlinie für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien für Hauptgebäude gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen hofseitig maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Im Plan sind zusätzliche Grenzlinien für Tiefgaragen festgelegt.
- (5) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Planwerk ist die maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

| Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe: |
|----------------|--------------|--------------|
| 1G | max. 5,50 m | max. 6,50 m |
| 3G + PH | max. 11,00 m | max. 14,50 m |
| 4G + PH | max. 14,00 m | max. 17,50 m |
| 4G + PH/DG | max. 14,00 m | max. 19,50 m |
| 5G | max. 17,00 m | max. 18,50 m |

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Straßenniveau. Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die Höhe der Erdgeschosszonen hat in Bezug auf die Oberkante des Fußbodens im 1. Obergeschoss mindestens 3,80 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 0,80 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben.
- (4) Zulässige Dachformen: Ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 45 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.

- (5) Bei Sattel- und Walmdächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (6) Dachflächen über dem letzten Geschoss dürfen nicht als Dachterrasse genutzt werden.
- (7) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (8) Haustechnikanlagen (Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die straßenseitigen Bauflucht- und Baugrenzlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Sattel- und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das zurückspringende Geschoss mit einem Mindestabstand von 2,00 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (7) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (8) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (9) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60 - 80 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer bzw. Besucher:innen-Gruppe zwischen 0,09 und 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (8) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (9) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten. Davon sind 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (10) Oberirdische Fahrradstellplätze außerhalb der Baugrenzl原因en dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Gehwege und Terrassen in einer verträglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (2) Im Zuge der Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen dürfen Bäume, die der Grazer Baumschutzverordnung unterliegen, in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt oder gerodet werden.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder zu erhalten.
Geringfügige Abweichungen der Lage sind im Zuge der Bauplanung zulässig.
- (5) Die Herstellung von befestigten Flächen innerhalb der dargestellten Grünflächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung und zur Einrichtung von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (6) Pro 150 m² unbebauter Fläche ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (7) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (8) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (9) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

| | |
|--|-------------|
| bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |

 zu betragen.

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (11) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen 3. Ordnung von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m³ pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.

Geländeveränderungen

- (12) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (2) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (3) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m zulässig.
- (5) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (6) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistiche Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten.
Zubauten sind unzulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.12.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ: A14-074557/2020/0099

17.24.0 Bebauungsplan

„Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße“

XVII. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.24.0 Bebauungsplan „Tiergartenweg – Herrgottwiesgasse – Hochleitenweg – Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 84/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Die gekuppelte Bauweise gilt für die Liegenschaften
 - Gst. Nr. 2018/76 (Josef-Lanner-Straße 32) und Gst. Nr. 2018/153 (Josef-Lanner-Straße 32a)
 - Gst. Nr. 2018/39, 2018/129 (Josef-Lanner-Straße 34) und Gst. Nr. 2018/154 (Josef-Lanner-Straße 38)
 - Gst. Nr. 2018/8, 2018/148 (Josef-Lanner-Straße 39) und Gst. Nr. 2018/7 (Josef-Lanner-Straße)
 - Gst. Nr. 2018/134, 2018/135 (Josef-Lanner-Straße 54) und Gst. Nr. 2018/53, 2018/115 (Hochleitenweg 8)
- (2) Für alle übrigen Liegenschaften im Planungsgebiet gilt die offene oder gekuppelte Bauweise.
- (3) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Wohnnutzfläche zu betragen.
- (4) Pro Bauplatz dürfen höchstens 5 Wohneinheiten errichtet werden.
- (5) Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Grundstücken darf eine maximale Bauplatzgröße bzw Grundstücksfläche von 1.400 m² nicht überschreiten.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,4
- (2) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (3) Die Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Baufluchtlinien für Haupt- und Nebengebäude und Tiefgaragen festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Über Baufluchtlinien und straßenseitigen Baugrenzlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
Über Baugrenzlinien, die nicht an Straßen liegen, dürfen Balkone maximal 1,50 m darüber auskragen.
- (4) Außenliegende Bauteile (Erker, Loggien, Balkone) dürfen die Gebäude- und Grenzabstände gemäß Steiermärkisches Baugesetz nicht unterschreiten.
- (5) Die Gesamtlänge von Balkonen pro Geschoßebene darf nicht mehr als 35% der jeweiligen Baukörperlänge betragen.
- (6) Es darf pro Bauplatz nur ein Nebengebäude bis zu einem Ausmaß von 4,0 x 4,0 m bzw 16 m² und ein Carport für zwei PKWs bis zu einem Ausmaß von 35 m² errichtet werden. Die Anordnung von Nebengebäuden und Carports in der Vorgartenzone bis zu einer Grundstückstiefe von 4,00 m ist ausgeschlossen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhe und Gesamthöhe.

| Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe: |
|----------------|--------------|--------------|
| 1 G | max. 4,00 m | max. 4,00 m |
| 2 G | max. 7,50 m | max. 7,50 m |
| 3 G | max. 10,50 m | max. 10,50 m |

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende natürliche Geländenniveau im Straßenbereich.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Als Dachform sind ausschließlich Sattel-, Walmdächer mit einer Dachneigung bis 40° sowie Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (5) Dachflächen über einem Niveau von 8,00 m dürfen nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.

- (7) Bei einer Montage von Haustechnikanlagen im Dachbereich (Luftwärmepumpen, Kühlgeräte, Ventilatoren und dgl.) sind diese bei Steildächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.
Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge von Hauptgebäuden hat höchstens 2:3 und die höchstens zulässige Baukörperlänge hat max. 20 m zu betragen.
- (3) Bei Steildachausführungen sind Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber nicht zulässig.
- (4) Bei Sattel- und Walmdächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Die max. Baukörperbreite hat straßenseitig maximal 15,0 m zu betragen.
Bei Liegenschaften entlang zwei Straßenzügen (Eckgrundstücke) ist die maximale Baukörperbreite zu folgenden Straßenzügen zu orientieren:
- Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße
 - Josef-Lanner-Straße
 - Herrgottwiesgasse
- (6) Bei Liegenschaften entlang von zwei Straßenzügen (Eckgrundstücke) sind Balkone straßenseitig entlang einer dieser Straßen möglich, jedoch muss der Balkon innerhalb der Baugrenzl原因en liegen, ein Übertagen der Baugrenzlinie ist nicht zulässig.
- (7) Bei Neubauten und Zubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (8) Bei Neubauten und Zubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Maximal zwei PKW-Abstellplätze in freier Aufstellung sind ausschließlich innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zulässig.
- (2) Bei Neubauten und Zubauten mit mehr als zwei Wohneinheiten sind PKW-Abstellplätze ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (3) Bei Neubauten und Zubauten mit mehr als zwei Wohneinheiten ist je 75 bis 85 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (4) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² oder einer Grundstücksbreite unter 18,0 m entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes.
- (5) Bei Um- und Zubauten sind zusätzliche PKW-Stellplätze als Stapelparksystem zulässig.
- (6) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen oder gebäudeintegriert herzustellen.

- (8) Für Neubauten und Zubauten mit mehr als zwei Wohneinheiten ist je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu errichten. Diese sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
Davon sind ca. 15% für Besucher:innen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Bei Um- und Zubauten dürfen oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien nicht überdacht werden.
- (10) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken, Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Gehwege und Terrassen in einer vertraglichen Relation zur Gebäudegröße.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

Pflanzungen, Bäume, Stützmauern

- (4) Im Zuge der Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen dürfen Bäume, die der Grazer Baumschutzverordnung unterliegen, in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt oder gerodet werden.
- (5) Ab einer un bebauten Fläche von 250m² ist zumindest ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (6) Bäume sind als stadtklimaresistente und standortgerechte Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
Kugelformen sind nicht zulässig.
- (7) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat bei versiegeltem und/oder teilversiegeltem Umfeld mind.9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
- (8) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
Die Verwendung von Pflanztrögen und Betonringen bei Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (9) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk und allfälligen baulichen Auskragungen (z.B. Mauervorsprung, Balkon) hat

| | |
|--|-------------|
| bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |

 zu betragen.
Der Baumachsabstand zu unterirdischen Bauteilen beträgt mind. 2,5m.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

Geländeveränderungen

- (11) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Gartenniveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig.
Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Zufahrten, zur Angleichung an das bestehende Straßenniveau sowie bei Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
- (12) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) und Stützmauern sind mindestens 1,00 m von den Nachbargrundgrenzen des Planungsgebietes abzurücken und das Gelände ist an die Geländehöhe der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (13) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
Für die Grundstücke Nr. 2018/1, 2018/22, 2018/23, 2018/24, 2018/25, 2018/26, 2018/27, 2018/28, 2018/29, 2018/30, 2018/65, 2018/99, 2018/67, 2018/69, 2018/3, 2018/71, 2018/72, 2018/73, 2018/74, 2018/75 sowie 2019/2 sind im Bereich der bestehenden Geländekante Stützmauern mit einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- (14) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (15) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (16) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen.
- (17) Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

Sonstiges

- (18) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Ausmaß der Geländeveränderungen, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Bei Neubauten mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei Zubauten, die dadurch mehr als 2 Wohneinheiten generieren, sind Müllsammelstellen innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu errichten.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (3) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (5) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² Fläche sind unzulässig.
- (6) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.12.2024 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-098375/2024/0006

06.37.0 Bebauungsplan „Fröhlichgasse – Neuholdaugasse – Mühlgangweg“

VI. Bez., KG: 63106 Jakomini

Der Entwurf des 06.37.0 Bebauungsplanes „Fröhlichgasse – Neuholdaugasse – Mühlgangweg“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Freitag, den 27. Dezember 2024 bis Donnerstag, den 06. März 2025

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-049843/2017/0004

Reisekostenverordnung 2017 – 3. Abänderung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der die Reisekostenverordnung 2017 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, in der Fassung vom 18.1.2024, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird) geändert wird

Auf Grund des § 31j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 75/2024, wird verordnet:

Die Reisekostenverordnung 2017 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, in der Fassung vom 18.1.2024, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 5 lit a wird der Betrag „0,24 Euro/km“ durch den Betrag „0,50 Euro/km“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 5 lit b wird der Betrag „0,42 Euro/km“ durch den Betrag „0,50 Euro/km“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 5 lit c wird der Betrag „0,05 Euro/km“ durch den Betrag „0,15 Euro/km“ ersetzt.
4. Im § 9 Abs. 2 lit a wird der Betrag „26,40 Euro“ durch den Betrag „30 Euro“ ersetzt.
5. Im § 9 Abs. 2 lit b wird der Betrag „19,80 Euro“ durch den Betrag „22 Euro“ ersetzt.
6. Im § 9 Abs. 3 wird die Tabelle durch folgende ersetzt:

| Dauer | | Tarif I | Tarif II |
|----------------|---------------------|---------|------------|
| bis 5 Stunden | keine Tagesgebühr | - | - |
| 5 – 8 Stunden | 1/3 der Tagesgebühr | 10 Euro | 7,33 Euro |
| 8 – 12 Stunden | 2/3 der Tagesgebühr | 20 Euro | 14,67 Euro |

7. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „15 Euro“ durch den Betrag „17 Euro“ ersetzt.
8. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „110 Euro“ durch den Betrag „153 Euro“ ersetzt.
9. § 18 wird folgende Wortfolge angefügt:

„Inkrafttretensbestimmung zur Novelle vom 12.12.2024

Die Änderungen im § 8 Abs. 5 sowie im § 9 Abs. 2 und 3 treten mit 1.1.2025 in Kraft.“

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-001637/2003/0047

Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2025

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024 betreffend die Erhöhung von Dienstzulagen (Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2025)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2024, wird verordnet:

§ 1 Erhöhung von Dienstzulagen

Die Dienstzulagen nach der Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 4.7.2024 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) werden um 3,5 % erhöht. Davon ausgenommen sind gemäß § 24 Abs. 2 - 3 verbliebene Dienstzulagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0034

Nebengebührenordnung 2020 - 8. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 6.12.2024 mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 12.7.2024 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. 75/2024 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 12.7.2024 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

Änderungen im „ALLGEMEINEN TEIL“

1. Die Überschrift zu § 11 lautet:

„§ 11 In- und Außerkrafttreten von Novellen“

2. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Die Verordnung vom 6.12.2024 tritt mit 1.1.2024 in Kraft und mit 31.12.2024 außer Kraft.“

Änderungen im „BESONDEREN TEIL“

Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird dem Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ folgende Wortfolge angefügt:

„Bedienstete in Gesundheitsberufen in Pflegeeinrichtungen
iSd § 37h Abs. 1 lit. d, Abs. 2, Abs. 3 lit. a, Abs. 4 lit. a und b,
Abs. 5 lit. a und b, Abs. 6 lit. a und Abs. 7 G-GVBG

€ 165 mtl.“

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0035

Nebengebühren - Valorisierungsverordnung 2025

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 6.12.2024 betreffend die Erhöhung von Nebengebühren (Nebengebühren - Valorisierungsverordnung 2025)

Auf Grund des § 31 Abs. 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 75/2024, wird verordnet:

§ 1 Erhöhung von Nebengebühren

Die Nebengebühren nach der Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 12.7.2024 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) werden um 3,5 % erhöht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A10/1-019098/2004/0082

Stadtgebiet

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung Verordnung gem. § 89a Abs 7a StVO 1960

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 52/2024 (StVO), wird durch den Stadtsenat mit Beschluss vom 06.12.2024 verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Graz.

§ 2

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung.
- (2) Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

§ 4

- (1) Das Ausmaß der Kosten für die Räumung von Fahrzeugen, in denen sich Hausrat, Abfälle, Unrat udgl. befindet, und die Entsorgungsarbeiten, ist im angeschlossenen Tarif III, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgesetzt.
- (2) Ist die Räumung des Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz kundgemacht und tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A10/1-19098/2004-0076, vom 01.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):

1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 240,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 240,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 310,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 520,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 240,00 |

2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|---|----------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 295,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 295,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 360,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 570,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 295,00 |

3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:

- | | |
|-----------|---------|
| Fahrräder | € 24,00 |
|-----------|---------|

TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 18,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 18,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 24,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 30,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 9,00 |

2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:

- | | |
|---|---------|
| a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge | € 14,00 |
| b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg | € 14,00 |
| c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg | € 19,00 |
| d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 bis 5000 kg | € 30,00 |
| e) Einspurige Kraftfahrzeuge | € 7,00 |

- | | |
|---------------|--------|
| 3. Fahrräder: | € 1,45 |
|---------------|--------|

TARIF III

Ausmaß der Kosten für die Räumung und Entsorgung (exklusive 20 % MwSt):

- | | |
|-------------------------------|---------|
| Entsorgungsarbeiten je Stunde | € 62,00 |
|-------------------------------|---------|

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-058902/2024/0008

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 6. Dezember 2024 über das Straßenbauvorhaben betreffend die Neugestaltung und Adaptierung des Straßenraums im Bereich der Grottenhofstraße/Straßganger Straße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Die Grottenhofstraße östlich der Kreuzung Straßganger Straße wird verbreitert. Im Zuge des Ausbaus des östlichen Kreuzungsarms der Grottenhofstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 112 m werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Ausbau bzw. Umbau des Gehsteigs inklusive Haltestelle für Busse
- Anpassung der Straßenentwässerung
- Errichtung Zu- und Ausfahrt

Der Haltestellenbereich wird schräg mit variablen Breiten ausgebildet. Die bestehende Querneigung der Hauptfahrbahn (Dachprofil) wird in den Bereich der Haltestelle erweitert. Der Gehsteig wird auf eine Regelbreite von 2 m ausgebaut, wobei die Querneigung im Bereich von 1,5% bis 2,5% liegt.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan (Maßstab 1:500) vom März 2024, GZ: 20-051, einliegend in der Projektmappe "Ausbau Grottenhofstraße, Lg=112 m, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2023" der IKK Group GmbH vom März 2024, GZ: 20 051_EP_Grottenhofstr, zu ersehen (Einlage 12c).

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-113435/2024/0007

Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 29. November 2024 über das Straßenbauvorhaben betreffend das Straßenbauvorhaben der Errichtung eines Geh- und Radwegs in der Triester Straße gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 80/2021.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung werden folgende Straßenzüge verordnet:

Das vorliegende Projekt umfasst einen 138 m langen Abschnitt des Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der Triester Straße zwischen den Kreuzungen Wagner-Jauregg-Straße und Alte Poststraße Nord (Zeppelinstraße).

Südlich davon schließt der dem Land Steiermark zugeordnete Teil des Geh- und Radwegs an (Kontextprojekt GRW Land Steiermark). Dieser endet an der Kreuzung der Alten Poststraße mit der Triester Straße, wo bereits vorhandene Radfahrübergänge Richtung Süden und Richtung Osten anschließen.

Es wird ein gemischter Geh- und Radweg der Ausbaustufe B errichtet mit einer Mindestbreite von 3,3 m.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan (Maßstab 1:500) vom 06.06.2024, GZ: P22780, Plannummer GRW-B67-SR-EP-VP-3.21, einliegend in der Projektmappe "Planungsabschnitt B67 Grazer Straße–GRW Triesterstraße von km 57,330 bis km 57,468, Lg=138 m Straßenrechtliches Einreichprojekt 2024" der Davinci ZT GmbH vom 06.11.2023 bzw. vom 06.06.2024, Plannummer, GRW B67 SR EP VP, GZ: P22780, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-ASV-150387/2015/0035

Grazer Apothekenöffnungszeiten- und Notfallbereitschaftsverordnung

Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Graz vom 16.12.2024 über die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft öffentlicher Apotheken in Graz

Nach § 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2024, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Steiermark der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark verordnet:

§ 1 Kernöffnungszeiten

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Graz haben an Werktagen (Montag bis Freitag) täglich von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kernöffnungszeiten für den 24. und 31. Dezember von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.
- (3) Zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Pflicht offen zu halten, wie zum Beispiel für Umbauarbeiten, sind bewilligungspflichtig.

§ 2 Sonderregelungen für bestimmte Werktage

- (1) Unbeschadet der zusätzlichen Öffnungszeiten iSd § 4 Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken an den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen und nicht auf einen Feiertag fallen, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am 8. Dezember, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, offenhalten.
- (2) Die Verpflichtung zur Vernehmung der Notfallbereitschaft gemäß §§ 3 und 5 bleibt davon unberührt.

§ 3 Notfallbereitschaft

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Graz haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Notfallbereitschaft zu leisten und werden nach ihrer gegenseitigen Entfernung und ihrer Lage zu den Hauptverkehrswegen in zwölf Notfallbereitschaftsgruppen laut Anlage 1 zu dieser Verordnung eingeteilt, wobei jede Gruppe den gesamten Stadtraum umfasst. Neu eröffnete öffentliche Apotheken werden von der Behörde in die entsprechende Notfallbereitschaftsgruppe eingeteilt (durch Kundmachung der Gruppenänderung der Anlage 1 dieser Verordnung).
- (2) Die öffentlichen Apotheken in Graz haben die Notfallbereitschaft tageweise wechselnd in fortlaufender Reihenfolge der Bereitschaftsdienstgruppen 1 bis 12 (laut Anlage 1),
 - a) Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages und
 - b) samstags, sonntags und feiertags von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages zu versehen.

Der Dienstwechsel der Gruppen erfolgt täglich um 08:00 Uhr.

- (3) Zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 2, wie zum Beispiel bei Umbauarbeiten, sind bewilligungspflichtig.

§ 4 Zusätzliche Öffnungszeiten

- (1) Unbeschadet der Einteilung einer Apotheke in eine Notfallbereitschaftsgruppe nach § 3 dürfen die Apotheken außerhalb der Kernöffnungszeiten iSd § 1 Abs. 1
- a) an Werktagen (Montag bis Freitag) von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr und
 - b) an Samstagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr (ausgenommen der Samstag fällt auf einen Feiertag)
- für den Kundenverkehr offenhalten, wobei die Gesamtöffnungszeit innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten darf.
- (2) Der/Die Konzessionsinhaber:in, Pächter:in oder Leiter:in einer öffentlichen Apotheke hat der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres die zusätzlichen Öffnungszeiten seiner Apotheke für das folgende Kalenderjahr schriftlich bekanntzugeben. Dies gilt nicht, sofern die zuletzt bekanntgegebenen zusätzlichen Öffnungszeiten beibehalten werden. Die bekanntgegebenen zusätzlichen Öffnungszeiten sind für das gesamte Kalenderjahr einzuhalten.

§ 5 Notfallbereitschaft bei offener Tür

- (1) Notfallbereitschaft bei offener Tür ist zulässig in der Zeit der Mittagspause nach § 1 Abs. 1 (Kernöffnungszeiten).
- (2) Während der zusätzlichen Öffnungszeiten einer öffentlichen Apotheke nach § 4 Abs. 1 ist innerhalb dieses Zeitraums die Notfallbereitschaft bei offener Türe zu versehen.
- (3) Die Notfallbereitschaft bei offener Türe nach Abs. 1 ist von der Apotheke der Behörde und der Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer vier Wochen vor der erstmaligen Leistung schriftlich zu melden. Ebenso schriftlich anzuzeigen ist die Einstellung derselben zum Jahresende.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Öffnungszeiten und zur Notfallbereitschaft

- (1) Jede öffentliche Apotheke hat auf die Notfallbereitschaft gemäß §§ 3 und 5 sowie auf bewilligte Ausnahmen gemäß den §§ 1 Abs. 3 und 3 Abs. 3 in geeigneter Form in der Nähe der straßenseitigen Eingangstür der Apotheke und der Nachtdienstglocke hinzuweisen. Dieser Hinweis muss deutlich sichtbar und bei Dunkelheit gut beleuchtet sein.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten (§§ 1 und 4) und Notfallbereitschaft (§§ 3 und 5) einer öffentlichen Apotheke ist auf die nächsten diensthabenden öffentlichen Apotheken hinzuweisen. Dieser Hinweis muss deutlich sichtbar und bei Dunkelheit gut beleuchtet sein.
- (3) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaftszeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist ihnen die Durchführung von Kundinnen- und Kundenverkehr verboten.
- (4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung haben die Apotheken der Gruppe 4 die Notfallbereitschaft ab 8:00 Uhr zu versehen.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken in Graz vom 14. November 2019, zuletzt in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 7 vom 19. Juli 2023 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Anlage 1 gemäß § 3 (Notfallbereitschaft)

| Gruppe | Adresse | Telefon |
|--|--|----------|
| 1 | Floriani-Apotheke, Kärntner Straße 410-412, 8054 Graz | 28 36 42 |
| | Leonhard Apotheke, Leonhard Platz 3, 8010 Graz | 32 21 03 |
| | Purpur-Apotheke, Radegunder Straße 47, 8045 Graz | 69 37 03 |
| | Sonnen-Apotheke, Jakominiplatz 24, 8010 Graz | 82 31 59 |
| | Adler-Apotheke, Hauptplatz 4, 8010 Graz | 83 03 42 |
| 2 | Bären-Apotheke, Herrengasse 11, 8010 Graz | 83 02 67 |
| | Schloßapotheke, Eggenberger Allee 44, 8020 Graz | 58 23 51 |
| | St. Franziskus-Apotheke, Münzgrabenstraße 110, 8010 Graz | 82 50 62 |
| | Theodor-Körner-Apotheke, Theodor-Körner-Straße 69, 8010 Graz | 68 34 94 |
| | Paracelsus-Apotheke, Triester Straße 87a, 8020 Graz | 27 15 96 |
| | Apotheke „Zum goldenen Engel“, Griesgasse 12, 8020 Graz | 71 20 28 |
| 3 | Apotheke Liebenau, Ostbahnstraße 3, 8041 Graz | 47 23 24 |
| | Antonius-Apotheke, Andritz, Weintzenstraße 2, 8045 Graz | 69 13 77 |
| | Herz-Jesu-Apotheke, Nibelungengasse 26, 8010 Graz, | 83 06 29 |
| | Apotheke „Zum grünen Kreuz“, Annenstraße 45, 8020 Graz | 71 26 80 |
| | Schutzengel-Apotheke, Lilienthalgasse 24, 8020 Graz | 58 12 65 |
| | Green City Apotheke, Olga-Rudel-Zeynek-Gasse 4, 8054 Graz | 28 58 00 |
| 4 | Jakomini-Apotheke, Jakominiplatz 15, 8010 Graz | 83 01 61 |
| | Aesculap-Apotheke, Burenstraße 72, 8052 Graz | 57 44 77 |
| | Apotheke „Zur Mariahilf“, Volksgartenstraße 20, 8020 Graz | 71 34 31 |
| | Opern-Apotheke, Opernring 24, 8010 Graz | 82 96 47 |
| | Helios Apotheke, Lauzilgasse 21, 8020 Graz | 26 20 20 |
| | Lebenskraft Apotheke, Mariatroster Straße 190, 8044 Graz | 39 89 39 |
| 5 | Apotheke Neuhart, Kärntner Straße 152, 8053 Graz | 27 21 88 |
| | Apotheke Ragnitz, Ragnitzstraße 177, 8047 Graz | 30 13 05 |
| | Apotheke Andritz, Weinzöttlstraße 3, 8045 Graz | 67 28 08 |
| | Kronen-Apotheke, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 28, 8010 Graz | 82 62 26 |
| | Mohren-Apotheke, Südtiroler Platz 7, 8020 Graz | 71 32 80 |
| 6 | Neutor-Apotheke, Neutorgasse 57, 8010 Graz | 82 65 61 |
| | Apotheke „Zum hl. Petrus“, St. Peter-Hauptstr. 45, 8042 Graz | 47 14 42 |
| | Panther-Apotheke, Griesplatz 26, 8020 Graz | 71 11 47 |
| | Peter-Rosegger-Apotheke, Peter-Rosegger-Str. 101, 8052 Graz | 28 41 56 |
| St. Josef Apotheke, Andritzer Reichsstraße 52, 8045 Graz | 69 11 50 | |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 7 | Apotheke Puntigam, Triester Straße 373, 8055 Graz | 29 10 55 |
| | St. Paul-Apotheke, Eisteichgasse 31, 8010 Graz | 47 24 29 |
| | Apotheke „Zu Maria Trost“, Mariatroster Straße 31, 8043 Graz | 32 30 47 |
| | Stadt Apotheke Graz, Hauptplatz 15, 8010 Graz | 83 05 66 |
| | Apotheke Lend, Wiener Straße 19, 8020 Graz | 71 46 91 |
| 8 | Apotheke „Am Grünanger“, Ziehrerstraße 2, 8041 Graz | 47 21 18 |
| | Apotheke Graz Shopping Nord, Wiener Straße 351, 8051 Graz | 67 07 47 |
| | Kaiser-Josef-Apotheke, Kaiser-Josef-Platz 5, 8010 Graz | 82 95 71 |
| | Landschafts-Apotheke, Sackstraße 4, 8010 Graz | 83 04 20 |
| | Turmapotheke, Waagner-Biro-Straße 47, 8020 Graz | 57 51 99 |
| 9 | Rothlauer-Apotheke, Waltendorfer Hauptstraße 121, 8042 Graz | 42 22 10 |
| | Apotheke „Zur göttlichen Vorsehung“, Heinrichstraße 3, 8010 Graz | 32 11 28 |
| | Apotheke „Zur St. Anna“, Münzgrabenstraße 3, 8010 Graz | 83 05 46 |
| | Apotheke im Citypark, Lazarettgürtel 55, 8020 Graz | 76 47 78 |
| | Rosen-Apotheke, Peter-Tunner-Gasse 34, 8020 Graz | 57 00 70 |
| | Calma Apotheke, Liebenauer Hauptstraße 161a, 8041 Graz | 42 79 54 |
| 10 | Salvator-Apotheke, Wickenburggasse 1, 8010 Graz | 83 01 12 |
| | Apotheke 8052, Lissäckerstraße 2, 8052 Graz | 22 54 84 |
| | Apotheke Thondorf „Zum hl. Christophorus“, Liebenauer Hauptstraße 308, 8041 Graz | 40 60 33 |
| | Apotheke der Barmherzigen Brüder Graz „Zum Granatapfel“, Annenstraße 4, 8020 Graz | 7067-16500 |
| | Schönau-Apotheke, Schönaugasse 106, 8010 Graz | 82 92 49 |
| | Apotheke am Rettenbach, Mariatroster Straße 142a, 8044 Graz | 39 28 80 |
| 11 | Apotheke Waltendorf, Waltendorfer Hauptstraße 31, 8010 Graz | 82 92 16 |
| | Glacis-Apotheke, Glacisstraße 31, 8010 Graz | 32 33 92 |
| | Dreifaltigkeits-Apotheke, Lazarettgasse 1, 8020 Graz | 71 19 87 |
| | Kalvarien-Apotheke, Augasse 77, 8051 Graz | 68 42 66 |
| | Regenbogen-Apotheke, Im Center-West, Weblinger Gürtel 25, 8054 Graz | 29 29 79 |
| 12 | Apotheke „Zum guten Hirten“, Leonhardstraße 6, 8010 Graz | 32 21 29 |
| | Petrifelder-Apotheke, Petrifelderstraße 21, 8042 Graz | 47 34 47 |
| | Bahnhof-Apotheke, Bahnhofgürtel 77-79, 8020 Graz | 71 51 35 |
| | Apotheke „Casa-medica“, Ragnitzstraße 16, 8047 Graz | 32 20 50 |
| | Janus-Apotheke, Wiener Straße 215, 8051 Graz | 68 21 43 |

Erläuterungen

Die Apothekengesetz-Novelle 2024 ist mit 29. März 2024 in Kraft getreten. Eine wesentliche Neuerung stellen die flexibleren und (bei Bedarf) längeren Öffnungszeiten für Apotheken dar. Diese ermöglichen den einzelnen Apotheken künftig bis zu 72 Stunden für den Kundenbetrieb offenzuhalten, wobei derselbe Zeitrahmen wie für Handelsbetriebe (Mo bis Fr 6 - 21 Uhr, Sa 6- 18 Uhr) gilt.

Die Novelle sieht vor, dass die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die Ordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin, die in einem dem § 342 Abs. 1 ASVG entsprechenden Vertragsverhältnis stehen, durch Verordnung für alle öffentlichen Apotheken in einer Ortschaft gleiche Kernöffnungszeiten vorzuschreiben hat, die sich auf alle Werktage verteilen müssen und innerhalb einer Kalenderwoche insgesamt 36 Stunden nicht unterschreiten dürfen.

Ein darüberhinausgehendes Offenhalten der Apotheke („Zusätzliche Öffnungszeiten“) ist der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich bekanntzugeben.

Diese Neuerungen sowie die begrifflichen Änderungen („Kernöffnungszeiten“, „Notfallbereitschaft“) erfordern eine Novellierung der gesamten Grazer Apothekenbetriebszeiten und Bereitschaftsdienstverordnung.

VERORDNUNG

GZ.: Präs-010967/2003/0044

2. Novelle der Geschäftsordnung für den Stadtsenat 2024

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 20.12.2024, mit der die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 27.06.1969 betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13/1969 in der Fassung Nr. 07/2024, geändert wird.

Gemäß § 64 Abs. 13 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024, wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 27.06.1969 betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13/1969 in der Fassung Nr. 07/2024, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 lautet:

- „(1) Die Beratung und Beschlussfassung des Stadtsenates in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen ist nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden elektronisch erfasst und der Schriftverkehr wird in elektronischer Form abgewickelt.
- (3) Sofern die elektronische Einbringung, Bekanntgabe, Zuweisung, Veröffentlichung, Übermittlung oder Unterfertigung im Ausnahmefall technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat der betroffene Vorgang in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall der technischen Hindernisse sind diese Unterlagen in elektronischer Form zu erfassen.“

2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Die Anfragen sind schriftlich zu stellen.“

3. § 15 Abs. 1 2. Satz lautet:

„Die Anträge sind schriftlich zu stellen.“

4. § 18 2. Satz lautet:

„Ergänzende oder abändernde Anträge sind schriftlich einzubringen und können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

5. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Die:der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Dieses ist auch in den vorgetragenen Geschäftsstücken von der:dem Schriftführer:in zu beurkunden.“

6. Der Z. 51 des Anhangs A wird ein 6. Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

„– Förderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Richtlinie für die Förderung der Klubs der Wahlparteien bzw. der Arbeit der politischen Mandatar:innen;“

Artikel II

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 25.01.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-010432/2003/0042

„Novelle zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat geändert wird.

Gemäß § 55 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024, werden folgende Änderungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968 („Geschäftsordnung für den Gemeinderat“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17/1968 zuletzt in der Fassung Nr. 07/2024, verordnet:

Artikel 1

1. Dem § 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

- „(3) Die Sitzungen werden elektronisch erfasst und der Schriftverkehr wird in elektronischer Form abgewickelt.
- (4) Sofern die elektronische Einbringung, Bekanntgabe, Zuweisung, Veröffentlichung, Übermittlung oder Unterfertigung im Ausnahmefall technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat der betroffene Vorgang in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall der technischen Hindernisse sind diese Unterlagen in elektronischer Form zu erfassen.“

2. In § 6 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und der Grazer Tagespresse“.

3. § 6 Abs. 7 entfällt.

4. § 14 lautet:

„Gegenstände der Verhandlung sind:

- a) Mitteilungen der:des Vorsitzenden;
- b) Beantwortung von Anfragen (§ 16), die von Mitgliedern des Gemeinderates gestellt wurden;
- c) Beantwortung von Anfragen (§ 16), die von Mitgliedern des Stadtsenates gestellt wurden;
- d) Anfragen und Antworten im Rahmen der Fragestunde (§ 16a ff);
- e) die Tagesordnungspunkte;
- f) Anträge und Reden zur Geschäftsbehandlung;
- g) Zusatz- und Abänderungsanträge.“

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates und des Stadtsenates ist berechtigt, im Rahmen einer ordentlichen Gemeinderatssitzung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Anfragen an die:den Bürgermeister:in zu richten. Die Anfragen sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene ordentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag ab 12.01 Uhr und dem auf die ordentliche Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer die Anfrage gestellt wird, folgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr einzubringen.“

6. In § 16 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „Der Bürgermeister“ die Wortfolge „Die:Der Bürgermeister:in“.

7. § 16 Abs. 3 entfällt.

8. In § 16a Abs. 8 lautet der 2. Satz:

„Die Antwort ist jedem Mitglied des Gemeinderates zugänglich zu machen.“

9. § 16b Abs. 1 lautet:

„(1) Anfragen gemäß § 16a sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene ordentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag und dem vorletzten Tag vor jener ordentlichen Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer die Anfrage gestellt wird, bis spätestens 10.00 Uhr einzubringen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anfragen werden nicht behandelt.“

10. § 16b Abs. 3 lautet:

„(3) Rechtzeitig eingebrachte Anfragen nach Abs. 1 sind nach den im Gemeinderat vertretenen Parteien zu ordnen. Werden von einer Partei mehrere Anfragen eingebracht, sind diese nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen.“

11. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene ordentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag ab 12.01 Uhr und dem auf die ordentliche Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer der Antrag gestellt wird, folgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr einzubringen.“

12. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Anträge nach Abs. 1 sind von der:dem Vorsitzenden zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der zuständigen Dienststelle zuzuweisen.“

13. § 17 Abs. 4 und 5 entfallen.

14. Die Überschrift von § 18 lautet:

„§ 18 Dringlichkeitsanträge“

15. § 18 Abs. 1 lautet vor lit. a bis g:

„(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht zu, in ordentlichen Sitzungen Anträge in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt mit dem Verlangen nach dringlicher Behandlung (Dringlichkeitsantrag) zu stellen. Hierfür gilt:“

16. Dem § 18 Abs. 1 lit e wird der folgende 2. Satz angefügt:

„Wird die Dringlichkeit abgelehnt, ist der Antrag selbst nicht weiter zu behandeln.“

17. Dem § 18 Abs. 1 lit f wird der folgende 3. Satz angefügt:

„Der:Dem Antragsteller:in steht überdies das Recht auf das Schlusswort zu.“

18. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind spätestens am letzten vor der Gemeinderatssitzung liegenden Werktag um 15.00 Uhr einzubringen und den Mitgliedern des Gemeinderates nach Ablauf der Frist zugänglich zu machen. Nach Ablauf dieser Frist einlangende Dringlichkeitsanträge werden nicht behandelt. Zusätze oder Abänderungen durch die:den Antragsteller:in nach Abgabeschluss zur Einbringung eines Dringlichkeitsantrags sind nur zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

19. Nach § 18 wird ein § 18a mit der folgenden Überschrift und dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 18a Besondere Anträge

(1) Ein Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 18 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) ist schriftlich zu stellen und muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein. Er darf nur in einer Sitzung verhandelt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Ein Misstrauensantrag gegen die:den Bürgermeister:in oder die:den Bürgermeister:instellvertreter:in (§§ 25 und 27 Abs. 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder einschließlich des antragstellenden Mitglieds unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen acht Tagen eine besondere Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Der Wortlaut des Antrages und seine Begründung ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugleich mit der Einladung zuzustellen.“

20. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, soweit im Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 oder in dieser Geschäftsordnung für bestimmte Angelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen bestehen, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen, die von der zuständigen Dienststelle schriftlich ausgearbeitet wurden, in die Tagesordnung zu beantragen oder die Absetzung in der Tagesordnung enthaltener Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Über solche Anträge hat der Gemeinderat ohne Wechselrede abzustimmen, jedoch ist über Verlangen einer:einem Gegenredner:in das Wort zu erteilen.“

21. Der 2. Satz des § 21 lautet:

„Solche Anträge sind schriftlich einzubringen und können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

22. § 22 Abs. 3 lautet:

„Sodann bringt die:der Vorsitzende dem Gemeinderat allfällige Mitteilungen zur Kenntnis und beantwortet die aktuellen bzw. in früheren Sitzungen unerledigt gebliebenen Anfragen (§ 16). Mitteilungen der:des Vorsitzenden können auch im Laufe oder am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.“

23. § 22 Abs. 6 lautet:

„Hierauf werden Dringlichkeitsanträge (§ 18) behandelt. Sodann erfolgt die Fortsetzung der Behandlung der Tagesordnungspunkte.“

24. § 26 Abs 2 lautet:

„Außer der Reihe und öfter als zweimal ist jedoch dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, dem in jedem Fall auch das Schlusswort gebührt.“

25. § 34 Abs. 3 bis 9 lauten:

- „(3) Zum Zwecke der Prüfung von Verhandlungsschriften bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere Mitglieder, welche diese Aufgabe abwechselnd zu erfüllen haben. Jede Verhandlungsschrift ist von der:dem Schriftführer:in einem dieser Mitglieder des Gemeinderates zur Prüfung zu übermitteln. Das Prüfergebnis ist der:dem Schriftführer:in vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Die:der Schriftführer:in hat die Verhandlungsschrift, nach der Vornahme etwaiger Änderungen aufgrund des Prüfergebnisses, zu unterfertigen.
- (4) Die von der:dem Schriftführer:in unterfertigte Verhandlungsschrift ist spätestens ab dem Tag der übernächsten Sitzung allen Mitgliedern des Gemeinderates zugänglich zu machen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, bis spätestens zehn Tage vor der auf die übernächste Sitzung folgenden Sitzung schriftliche Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift einzubringen.
- (5) Die Genehmigung der Verhandlungsschrift erfolgt nach etwaiger Richtigstellung durch Beschluss des Gemeinderates in der auf die übernächste Sitzung folgenden Sitzung.
- (6) Genehmigte Verhandlungsschriften sind durch die:den Vorsitzenden und jenes Mitglied des Gemeinderates zu unterfertigen, dem die Prüfung oblag.
- (7) Jedem Gemeindemitglied steht die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zu.
- (8) Über die nichtöffentlichen Sitzungen sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen; die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß. Das Recht auf Einsichtnahme in Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Sitzungen kommt nur den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenates zu.
- (9) Die Verhandlungen des Gemeinderates können auch durch technische Einrichtungen zur Tonaufnahme festgehalten werden. Die Zulässigkeit von Videoaufnahmen und Übertragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967. In jedem Fall bleibt aber für den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen die Verhandlungsschrift maßgebend.“

26. § 35 entfällt.

27. § 39 Abs. 6 entfällt.

28. § 44 lautet:

- „(1) Über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen entscheidet im Zweifelsfalle die:der Bürgermeister:in.
- (2) Gegenstände, die in die Zuständigkeit mehrerer Gemeinderatsausschüsse gehören, werden zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung widerstreitender Beschlüsse von jenem Gemeinderatsausschuss, zu dem der größere inhaltliche Bezug besteht, unter Zuziehung der Mitglieder der anderen beteiligten Ausschüsse in einem gemeinsamen

Ausschuss behandelt. Zu welchem Ausschuss der größere inhaltliche Bezug besteht, entscheidet im Zweifel die:der Bürgermeister:in. Im Rahmen der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung kommt jedem Ausschussmitglied nur eine Stimme zu, auch wenn es Mitglied mehrerer beteiligter Ausschüsse ist. Bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds darf dieses nur durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.“

29. § 48 lautet:

- „(1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die von der:dem Schriftführer:in und der:dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Die:Der Schriftführer:in wird von der mit der Geschäftsführung des Ausschusses betrauten Magistratsabteilung bestimmt.
- (2) Jede Verhandlungsschrift hat den Ort und den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Geschäftszahlen und den Gegenstand der vorgetragenen Geschäftsstücke zu enthalten. Bei jedem Geschäftsstück ist in einem kurzen Hinweis festzuhalten, welcher Beschluss gefasst wurde. Jedes Mitglied des Ausschusses, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann von der:dem Vorsitzenden verlangen, dass dies in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.
- (3) Wird ein vom schriftlichen vorbereiteten Antrag abweichender Beschluss gefasst, so ist dieser auf dem betreffenden Geschäftsstück und auch in der Verhandlungsschrift bei der bezüglichen Geschäftszahl ersichtlich zu machen.“

Artikel 2

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 17.01.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-029497/2007/0049-2

Parteienförderungs-Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der die Höhe der Mittel der Parteienförderung festgelegt wird.

Gemäß Art 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (WV) in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2024, und § 6f Abs. 1 2. Satz Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 6/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 70/2019, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Parteienförderung

Den im Gemeinderat der Stadt Graz vertretenen Parteien (Stadtparteien) sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 6/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 70/2019, jährlich Fördermittel der Stadt Graz in Höhe von € 5,45 je bei der letzten Gemeinderatswahl wahlberechtigter Person zur Verfügung zu stellen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004515/2007/32

Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2025

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 229,90 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 229,90 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,27 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-04656/2007-28

Grazer Marktgebührenordnung 2018, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2025

Gemäß § 4 Abs. 5 der Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 14. Dezember 2017, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 27. Dezember 2017). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 4 Abs. 5 MGO 2018 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

§ 5 Abs 1 MGO 2018:

„(1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

10,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

§ 5 Abs 3 MGO 2018:

„(3) Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 29 Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

8,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

§ 6 Abs 1 MGO 2018:

„Auf den Anlassmärkten (Anlage III und V GMO 2022) an jedem Tag der Benützung:

3,30 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.“

§ 6 Abs 2 MGO 2018:

„Auf den temporären Händlermärkten gemäß Anlage VI GMO 2022 und sonstigen per Bescheid genehmigten Anlass- oder Gelegenheitsmärkten an jedem Tag der Benützung:

- a) Bis zu 20 Marktständen für jeden bewilligten Marktstand 7,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- b) Ab 21 Marktständen für jeden bewilligten Marktstand 4,80 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.“

§ 7 Abs 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 13 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- Nicht geräumter Platz 580,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Geräumter Platz 709,00 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Nutzung der Markttische 257,80 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer“

§ 8 Abs 1 MGO 2018:

„(1) Für die Nutzung der Marktfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 6 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz 8,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Kaiser-Josef-Platz 8,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Jakominiplatz 8,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz 8,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

§ 8a Abs 1 lit a, b und c MGO 2018:

“(1) Auf den gemischten Märkten für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Markttisches

- a) am Kaiser-Josef-Platz oder Lendplatz
 - Montag bis Samstag 325,00 Euro
 - Montag bis Mittwoch 124,90 Euro
 - Donnerstag bis Samstag 250,00 Euro
- b) auf den Märkten Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Markt, Wetzelsdorf, Straßgang, Shopping Nord/Gösting, Hasnerplatz, Smart City
 - 1 Wochentag + Samstag 112,60 Euro
 - Nur Samstag 68,70 Euro
 - Nur Wochentag 62,60 Euro
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter
 - 3-mal pro Woche Do-Sa (vor der Heilandskirche) bzw.
 - 2-mal pro Woche Mi und Sa (am Hofbauerplatz) 112,60 Euro“

§ 8a Abs 2 MGO 2018:

„(2) Bei lediglich tageweiser Nutzung der Markfläche je Markttag und Markttisch

- Montag bis Donnerstag 5,00 Euro
- Freitag bis Samstag 7,50 Euro.“

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004519/2007-36

Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2025

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

| Tarif A zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer) | | | | | | |
|---|---------------------|-------------|-----------------|-------------------------------|--------------|--------------------------------|
| Behältergröße | Entleerungen | Grundgebühr | Leistungsgebühr | Gesamtgebühr mit Kompostbonus | Bio-zuschlag | Gesamtgebühr ohne Kompostbonus |
| 120 Liter | 1 x pro Woche | 151,24 | 330,82 | 482,10 | 79,27 | 561,40 |
| | 2 x pro Woche | 302,49 | 661,61 | 964,10 | 158,54 | 1.122,60 |
| | 14-tägig | 75,60 | 165,40 | 241,00 | 40,45 | 281,50 |
| | vierwöchig | 38,29 | 81,42 | 119,70 | 22,64 | 142,30 |
| 240 Liter | 1 x pro Woche | 301,86 | 467,76 | 769,60 | 158,54 | 928,10 |
| | 2 x pro Woche | 604,46 | 935,54 | 1.540,00 | 317,07 | 1.857,10 |
| | 14-tägig | 151,79 | 233,21 | 385,00 | 79,27 | 464,30 |
| | vierwöchig | 75,90 | 116,60 | 192,50 | 40,45 | 233,00 |
| 1100 Liter | 1 x pro Woche | 1.395,40 | 1.827,43 | 3.222,80 | 713,38 | 3.936,20 |
| | 1 x pro Woche -1/12 | 116,20 | 152,31 | 268,50 | 59,86 | 328,40 |
| | 2 x pro Woche | 2.789,95 | 3.654,85 | 6.444,80 | 1.426,79 | 7.871,60 |
| | 2 x pro Woche -1/12 | 232,40 | 304,65 | 537,10 | 119,71 | 656,80 |
| | 3 x pro Woche | 4.184,92 | 5.482,28 | 9.667,20 | 2.140,18 | 11.807,40 |
| | 3 x pro Woche -1/12 | 348,73 | 456,86 | 805,60 | 179,54 | 985,10 |
| | 4 x pro Woche | 5.579,90 | 7.309,70 | 12.889,60 | 2.853,58 | 15.743,20 |
| | 4 x pro Woche -1/12 | 465,08 | 609,06 | 1.074,10 | 237,79 | 1.311,90 |
| | 5 x pro Woche | 6.974,86 | 9.137,15 | 16.112,00 | 3.566,95 | 19.679,00 |
| | 5 x pro Woche -1/12 | 581,27 | 761,37 | 1.342,60 | 297,65 | 1.640,30 |
| | 14-tägig | 698,30 | 914,52 | 1.612,80 | 357,49 | 1.970,30 |
| 14 tägig - 1/12 | 58,10 | 76,16 | 134,30 | 30,74 | 165,00 | |
| Müll-Sack (60 Liter) | 6 Stück | 51,24 | 31,27 | 82,50 | 8,07 | 90,60 |
| | 13 Stück | 61,72 | 66,04 | 127,80 | 12,95 | 140,80 |
| | 26 Stück | 81,69 | 131,83 | 213,50 | 22,64 | 236,10 |
| Unterflur-container | 1 x pro Woche | 6.447,73 | 6.651,06 | 13.098,80 | 5.391,31 | 18.490,10 |
| | 14-tägig | 3.223,87 | 3.325,54 | 6.549,40 | 2.695,66 | 9.245,10 |

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-003137/2024/29

Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2024/2025

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 den Beschluss gefasst, dass der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 133/2024, entsprechend dem im Amtsblatt Nr. 8 der Landeshauptstadt Graz vom 02.10.2024 kundgemachten Aufteilungsentwurf auf die Grundeigentümer aufgeteilt wird, die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 302, darzulegen haben und Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse verfallen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 90 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 122/2024)*

GZ.: A8-109059/2024/306

Voranschlag 2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 den Voranschlag 2025 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2025 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Der Voranschlag für das Jahr 2025 liegt ab Donnerstag, den 2. Jänner 2025 im Rathaus, III. Stock, Tür 334, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 90 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 122/2024)*

GZ.: A8-151560/2024/5

Voranschlag 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 den Voranschlag 2026 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2026 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Der Voranschlag für das Jahr 2026 liegt ab Donnerstag, den 2. Jänner 2025 im Rathaus, III. Stock, Tür 334, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/371

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat (Änderung Nr. 05/2024)

Die Bürgermeisterin hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 12. Dezember 2024 GZ: Präs. 009783/2003/0371

Siehe Anhang

Rechtsgrundlage: § 35 Abs 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm
§ 1 Abs 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A
Ziffer 6 in der jeweils geltenden Fassung

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

| Bezeichnung | Hauptgruppe | Gruppen-Titel | Sachgruppe | Inhalt |
|--|----------------|---|------------|---|
| FW - Katastrophenschutz und Feuerwehr | 03.Hauptgruppe | Feuerpolizei und Vorbeugender Brandschutz | 00FW-311 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-101 | Grundsteuer |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-102 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-103 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-104 | Lustbarkeitsabgabe |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-105 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-106 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-107 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-108 | Nächtigungsabgabe |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-109 | Interessentenbeiträge nach dem Steierm. Tourismusgesetz |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-110 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-111 | Kanalbenutzungsgebühr |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-112 | Müllgebühr |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-113 | entfällt! |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-114 | Beiträge zur Tierseuchenkasse |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-115 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-116 | Kommunalsteuer |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-117 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-118 | Zahlungserleichterungen, Nachsicht, Abschreibung und Befreiung von sonstigen Gemeindeabgaben soweit dafür die Zustimmung des Stadtsenates oder des Gemeinderates erforderlich ist |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-119 | Bauabgabe |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-120 | Benützungsabgabe |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-121 | Kanalisationsbeitrag |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-122 | entfällt |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-123 | ab hier frei |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-198 | frei |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 01.Hauptgruppe | Vorschreibung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) | 08/2-199 | Sonstiges |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 02.Hauptgruppe | Vollstreckungsverfahren | 08/2-201 | Vollstreckung der aus eigener Hoheit erhobenen Abgaben |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 02.Hauptgruppe | Vollstreckungsverfahren | 08/2-204 | Vollstreckung im Wege der Amtshilfe in Abgabenangelegenheiten |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 04.Hauptgruppe | Finanzrechtliche Angelegenheiten | 08/2-405 | Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verfassungs- und dem Verwaltungsgerichtshof, Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 04.Hauptgruppe | Finanzrechtliche Angelegenheiten | 08/2-413 | Abfuhrordnung bezüglich der Gebühren |
| A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben | 04.Hauptgruppe | Finanzrechtliche Angelegenheiten | 08/2-414 | Parkgebührenverordnung, ausgenommen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Straßenamtes fallen |
| A 10/1 - Straßenamt | 04.Hauptgruppe | Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung | 10/1-498 | Parkgebührenverordnung hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Festlegung der Parkzonen (Grüne Zonen) |
| A 10/8 - Abteilung für Verkehrsplanung | 01.Hauptgruppe | Planung | 10/8-114 | Inhaltliche und planerische Aufbereitung der räumlichen und zeitlichen Festlegung der Kurzparkzonen (Blaue Zonen) und Parkzonen (Grüne Zonen) für das Straßenamt |

SATZUNG

GZ.: KOM-162199/2024/0001

Satzung für Ehrungen durch die Stadt Graz

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit dem eine Satzung für Ehrungen durch die Stadt Graz erlassen wird.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 122/2024, beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze für Ehrungen

- (1) Bei Ehrungen von natürlichen Personen ist im Zuge sämtlicher Erwägungen möglichst darauf zu achten, dass eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter gewährleistet wird.
- (2) Ehrungen sind nach Maßgabe der im Voranschlag dafür vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

II. Abschnitt

Arten der Ehrung

§ 2 Ernennung zu Ehrenbürger:innen

- (1) Personen, die sich um den Bund, das Land oder die Stadt hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürger:innen ernannt werden.
- (2) Ehrenbürger:innen erhalten eine Ehrenbürger:innenurkunde. Diese ist als Festschrift in Form der Festrede in einer Holzschatulle zu erstellen und bei einem Festakt im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates (Festsitzung) zu überreichen. Die Festschrift ist überdies im Ehrenbürger:innenbuch einzutragen.
- (3) Von jeder:jedem Ehrenbürger:in ist durch eine:n Künstler:in ein Bild anfertigen zu lassen, das die Stadt in dauernde Verwahrung zu nehmen hat. Die zu ehrende Person ist in die Entscheidung über die Auswahl der:des Künstlerin:Künstlers einzubinden. Die Enthüllung des Porträts hat im Rahmen einer Zeremonie stattzufinden, die der Bedeutung des Anlasses gerecht wird. Die Gesamtkosten für die Erstellung des Porträts dürfen den Betrag von € 20.000,00 (netto) nicht übersteigen.
- (4) In jedem Kalenderjahr darf nicht mehr als eine Person zur:zum Ehrenbürger:in ernannt werden.

§ 3 Verleihung von Ehrenringen

- (1) Für hervorragende Leistungen, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, kann ein Ehrenring verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring ist anhand der Druckvorlage im Anhang A dieser Satzung aus massivem Gelbgold herzustellen. Er ist am Mittelfinger zu tragen. Ehrenringe sind in Handarbeit für die jeweils zu ehrende Person maßanzufertigen. Der Ringkopf ist mit einer Handgravur zu versehen, die den Schmuckstein Chrysopras mit aufgesetztem Grazer Stadtwappen in Weißgold einrahmt. An der Ringschiene haben sich ziselierte Lorbeerblätter zu befinden und im Inneren sind der Name der zu ehrenden Person sowie das Datum der feierlichen Überreichung einzugravieren.
- (3) Der Ehrenring ist der zu ehrenden Person bei einem Festakt im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates (Festsitzung) gemeinsam mit einer Urkunde in Form eines Lebenslaufes in einer repräsentativen Mappe zu überreichen.
- (4) In jedem Kalenderjahr dürfen nicht mehr als zwei Ehrenringe verliehen werden.

§ 4 Ernennung zu Bürger:innen

- (1) Gemeindemitglieder, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht und das 60. Lebensjahr überschritten haben, können zu Bürger:innen der Landeshauptstadt Graz ernannt werden. In besonders begründeten Fällen kann vom Mindestalter abgesehen werden.
- (2) Die Ernennung zu Bürger:innen ist in der Bürger:innenrolle einzutragen. Bürger:innen haben eine Bürger:innenurkunde (Bürger:innenbrief) zu erhalten, die den Namen und die Auszeichnung sowie den Vermerk, dass eine Eintragung in die Bürger:innenrolle erfolgt, zu enthalten hat.
- (3) Der Bürger:innenbrief ist der zu ehrenden Person bei einem Festakt im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates (Festsitzung) zu überreichen.
- (4) In jedem Kalenderjahr dürfen nicht mehr als zehn Personen zu Bürger:innen ernannt werden.

§ 5 Verleihung von Ehrenzeichen

- (1) Die Verleihung des „Sportehrenzeichens der Landeshauptstadt Graz“ wird in einer gesonderten Satzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz geregelt.
- (2) Für besondere Leistungen kann das „Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ in den Stufen „Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz in Gold“ oder „Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz in Silber“ verliehen werden.
- (3) Das „Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ ist anhand der Druckvorlage im Anhang B dieser Satzung als Medaille in doppelseitiger Massivprägung und in dreidimensional gestalteter Darstellung auf dem Avers in hochauflösender Qualität in Sterlingsilber (Ehrenzeichen in Silber) und in Sterlingsilber feuervergoldet (Ehrenzeichen in Gold) herzustellen. Auf der Vorderseite des „Ehrenzeichens der Landeshauptstadt Graz“ ist das Grazer Wappentier und der Text „Für besondere Verdienste – die Stadt Graz“, auf der Rückseite das Grazer Rathaus abzubilden. Der Durchmesser des Ehrenzeichens hat 45 mm zu betragen.
- (4) Für das Ehrenzeichen (in beiden Stufen) ist auch eine maßstabsgetreue Verkleinerung als Anstecknadel mit einem Durchmesser von 15 mm anzufertigen.
- (5) Das Ehrenzeichen ist der zu ehrenden Person in einer Schatulle gemeinsam mit der Anstecknadel (Abs. 4) und einer Urkunde in einer repräsentativen Mappe von der:dem Bürgermeister:in bzw. deren:dessen Vertretung zu überreichen.

- (6) In jedem Kalenderjahr dürfen nicht mehr als zwanzig „Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ verliehen werden.

§ 6 Festakte und Ehrengaben aus Anlass von Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen

- (1) Aus Anlass der folgenden Jubiläen können Gemeindemitglieder im Rahmen eines Festaktes geehrt werden:
1. 90. Geburtstag;
 2. goldene Hochzeit (50 Ehejahre);
 3. diamantene Hochzeit (60 Ehejahre).
- (2) An die zu ehrenden Personen (Abs. 1) ist eine Einladung zu einem Festakt mit einer von der:dem Bürgermeister:in unterschriebenen Gratulation zu senden. Der Festakt ist von der:dem Bürgermeister:in als Veranstaltung in geeigneten Räumlichkeiten auszurichten. Den zu ehrenden Personen ist eine Urkunde entweder im Zuge des Festaktes zu überreichen oder nachträglich zu senden. Im Rahmen eines Festaktes können auch mehrere Personen (Abs. 1) geehrt werden.
- (3) Zu ehrende Personen, die am Festakt (Abs. 2) aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, sind aufgrund deren rechtzeitiger diesbezüglicher Mitteilung auf Wunsch persönlich von der:dem Bürgermeister:in oder deren:dessen Vertretung zu besuchen. Anstelle des Festaktes ist der zu ehrenden Person bei diesem Hausbesuch neben einer Urkunde auch eine Ehrengabe in Gestalt eines Geschenkkorbes zu überreichen.
- (4) In jedem Kalenderjahr dürfen nicht mehr als fünf Festakte (Abs. 2) stattfinden.
- (5) Aus Anlass der folgenden Jubiläen können Gemeindemitglieder persönlich von der:dem Bürgermeister:in oder deren:dessen Vertretung besucht und im Rahmen dieses Hausbesuches durch Überreichung einer Urkunde und der folgenden Ehrengaben geehrt werden:
1. zur eisernen Hochzeit (65 Ehejahre), steinernen Hochzeit (67,5 Ehejahre), Gnadenhochzeit (70 Ehejahre), Juwelenhochzeit (72,5 Ehejahre), Kronjuwelnhochzeit (75 Ehejahre) und Wunderhochzeit (80 Ehejahre) sowie zum 95., 105. und zu jedem folgenden runden und halbrunden Geburtstag: ein Golddukaten 1-fach und ein Blumenstrauß;
 2. zum 100. Geburtstag: ein Golddukaten 4-fach und ein Blumenstrauß.
- (6) Aus Anlass jedes anderen als in Abs. 5 Z. 1 und 2 genannten Geburtstages ab einschließlich des 101. Geburtstages kann Gemeindemitgliedern eine Urkunde als Glückwunschsreiben überreicht oder geschickt werden.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Vorschläge für Ehrungen

Jedermann kann Personen für Ehrungen im Sinne der §§ 2 bis 5 dieser Satzung vorschlagen. Vorschläge haben die zu ehrende Person zu nennen und sind zu begründen. Die Stadt Graz ist an solche Vorschläge nicht gebunden.

§ 8 Gemeinsame Ehrungen

Bei einem Festakt im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates (Festsitzung) können auch mehrere Ehrungen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 gemeinsam erfolgen. Festakte nach § 2 Abs. 2 haben jedoch gesondert zu erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die „Satzung betreffend die Ehrungen von Alters- und Ehejubilare“ vom 06.03.1964, zuletzt in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Graz Nr. 08/2021, die „Satzung für Ehrenmedaillen und Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz“ vom 02.06.1977, zuletzt in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Graz Nr. 10/1977, sowie die „Satzung für den Ehrenring der Landeshauptstadt Graz“ vom 10.06.1954, zuletzt in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Graz Nr. 07/1954, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Anhang A

Als Druckvorlage im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung für Ehrungen durch die Stadt Graz gilt:



Anhang B

Als Druckvorlage im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung für Ehrungen durch die Stadt Graz gilt:



VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-165247/2024-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Kurt Hohensinner, MBA legt sein Gemeinderatsmandat mit 9. Dezember 2024 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, wird nach Vorlage der Verzichtserklärungen aller vorgereichten Kandidatinnen und Kandidaten, Frau Mag. Barbara Gartner-Hofbauer, Angestellte, geb. 1966, 8020 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-160941/2024-0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Matias Neumann legte sein Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter per 12. November 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Personen, wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Frau Edith Haberfellner-Dohr, geb. 1952, Hausfrau, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4–165261/2024–0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Gerhard Brunner legte sein Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 23. November 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Person, wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Andreas Erwin Ott, geb. 1972, Angestellter, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „FPÖ“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A23-026423/2013/0031

Tarife / Entgelte Abfallwirtschaft

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.06.2022 auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 114/2020 beschlossen:

Im Rahmen des Voranschlags 2023 wurden zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz - kommunale Dienstleistungen GmbH Servicevereinbarungen beschlossen. In Punkt VIII.3. der Servicevereinbarung Abfallwirtschaft wird die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH ermächtigt, Tarife für diesen Bereich festzulegen.

Auf Grund von Pkt. VIII.3. der Servicevereinbarung wurden die Tarife mit Vorstandsbeschluss der Holding Graz vom 17.12.2024 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 wie folgt festgelegt:

Siehe Beilage

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

A) Kostenersätze Sonderleistungen

Gültig ab 1. Jänner 2025

| | | | |
|-----------|---|-------------|---------------|
| I. | Restmüllsammlung (Euro inkl. USt.) | | |
| | Restmüllsack (60 lt) | | 11,70 |
| | Zusatzentleerung Restmüllbehälter (je Behälter und Entleerung) | 1. Behälter | jeder weitere |
| | Restmüll 120 Liter | 84,70 | 12,10 |
| | Restmüll 240 Liter | 94,82 | 19,69 |
| | Restmüll 1 100 Liter | 138,16 | 89,10 |

| | | | |
|-------------|--|--|-------------------|
| II. | Bioabfallsammlung (Euro inkl. USt.) | | |
| | Grünschnittsack (110 lt.) | | 4,50 |
| | Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt (Stk. max. 7m ³) | | 115,00 |
| | Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt, Leerfahrt | | 66,00 |
| | Biomüllbehälter klein (Vortrennbehälter) | | 13,70 |
| | Biomüllsackerl (f. Biomüllbehälter klein 20 Stk.) | | 5,90 |
| III. | Unterflurcontainer* (Euro inkl. USt.) | | |
| | Bereitstellungsentgelt (pro Jahr und Behälter) | | 1169,74 |
| | Zusatzentleerung (pro Behälter) | | 137,83 |
| | Sonderentleerung von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall (pro Behälter) | | 1103,52 |
| | Sonderentleerung von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Altglas, Altpapier, LVP/MVP (pro Behälter) | | 955,24 |
| | Reinigung (pro Behälter) | | Preis auf Anfrage |
| | * UFC Papier, Glas und LVP/MVP | | |
| IV. | Zusatzvolumen getrennte Sammlung (Euro inkl. USt.) | | |

| | | | |
|--|---|-------------|---------------|
| <p>Haushalte, die lt. Tarif A Müllgebühr entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:</p> <p>Biobehälter 1/2 Jahresvolumen von Restmüllbehälter (44 Entleerung/Jahr) Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entleerung/Jahr) Glasbehälter ab 40 Wohneinheiten bzw. Gastrobetrieb (26 Entleerung/Jahr)</p> <p>Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet- die individuelle Berechnung erfolgt auf Literbasis:</p> | | | |
| | Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr) | 1 Liter | 0,50 |
| | | 120 Liter | 59,40 |
| | | 240 Liter | 118,80 |
| | | 1100 Liter | 544,50 |
| V. | Zusatzentleerungen getrennte Sammlung (Euro inkl. USt.) | | |
| | Zusatzentleerungen von Behältern der getrennten Sammlung (Bioabfall, Altglas, Altpapier) | | |
| | Zusatzentleerung (je Behälter und Entleerung) | 1. Behälter | jeder weitere |
| | Bioabfall 120 Liter | 82,61 | 22,33 |
| | Bioabfall 240 Liter | 84,04 | 23,65 |
| | Papier, Glas 240 Liter | 81,29 | 21,01 |
| | Papier, Glas 1100 Liter | 102,52 | 42,24 |
| VI. | Sonderentleerungen (Euro inkl. USt.) | | |
| | Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall | 120 Liter | 91,41 |
| | | 240 Liter | 135,74 |

| | | | |
|--------------|---|---------------------|--------|
| | Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Altglas, Altpapier, LVP | 120 Liter | 74,58 |
| | | 240 Liter | 102,08 |
| | | 1100 Liter | 515,68 |
| VII. | Abfallsammelbehälter neu (Euro inkl. USt.) | | |
| | Abfallsammelbehälter neu (je Stück inkl. Zustellung für Restmüll, Altpapier, Altglas, Bioabfall) | 120 Liter | 98,64 |
| | | 240 Liter | 109,44 |
| | | 1100 Liter | 381,96 |
| VIII. | Mitnahme von losen Mehrmengen Altpapier (Euro inkl. USt.) | | |
| | Mitnahme von losen, sortenreinen Altpapiermengen | kleine Ablagerung | 15,95 |
| | | mittlere Ablagerung | 46,42 |
| | | große Ablagerung | 76,89 |
| IX. | Großcontainer (Euro inkl. USt.) | | |
| | Absetzer (7-10 m³) | Stellgebühr/Stk | 49,17 |
| | | Entleerung/Stk | 129,47 |
| | | Miete/Monat* | 56,54 |
| | Abroller (12-31 m³) | Stellgebühr/Stk | 66,77 |
| | | Entleerung/Stk | 140,25 |
| | | Miete/Monat* | 103,62 |
| | Presscontainer | Stellgebühr/Stk | 153,89 |
| | | Entleerung/Stk | 191,18 |

| | | | |
|--|--|---------------------|-------------------|
| | | Miete/Monat* | 386,65 |
| | Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer | Preis auf Anfrage | |
| | Miete/Monat* 1.-4 Tag kostenlos, danach Abrechnung pro Tag | | |
| | Gewichtstarif (je Tonnen) | Siedlungsabfälle | 322,30 |
| | | Sperrmüll | 322,30 |
| | | Grünschnitt | 96,80 |
| | | Altholz behandelt | 126,50 |
| | | Sonstige | Preis auf Anfrage |
| | EDM-Kosten | Pro Rechnung | 4,07 |
| | Verwiegekosten Brückenwaage | Pro Rechnung | 17,16 |
| | Zusatzentleerung Getrennte Sammlung Entgelt (je Entleerung und Behälter) | 1. Behälter | Jede weitere |
| | Bioabfall 120 Liter | 82,61 | 22,33 |
| | Bioabfall 240 Liter | 84,04 | 23,65 |
| | Papier, Glas 240 Liter | 81,29 | 21,01 |
| | Papier, Glas 1100 Liter | 102,52 | 42,24 |
| | Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (je Entleerung und Behälter) | Bioabfall 120 Liter | 446,16 |
| | | Bioabfall 240 Liter | 892,32 |
| | | Papier 240 Liter | 223,08 |

| | | | |
|------------|--|---|--------------|
| | | Papier 1100 Liter | 1023,00 |
| | | Glas 240 Liter | 456,72 |
| | | Glas 1100 Liter | 2096,16 |
| | | Detailliertes Angebot wird auf Anfrage erstellt | |
| X. | Aktenvernichtung (Euro inkl. USt.) | | |
| | Kunststoffbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung) | 240 Liter | 69,74 |
| | | ab 3 Stk. / pro Stk. | 46,75 |
| | Behältermiete monatlich ab Entleerungsintervall > 4 Wochen bis 12 Monate * | Kunststoffbehälter 240L | 7,26 |
| | Aufstellgebühr | einmalig | 59,07 |
| | mobiles Aktenschreddern - vor Ort | An-/Abfahrtspauschale einmalig | 125,29 |
| | | pro angefangene Stunde vor Ort | 250,47 |
| | EDM-Kosten | pro Rechnung | 4,07 |
| | Ausstellung Zertifikat | pro Ausstellung | 24,86 |
| | Verwiegekosten Brückenwaage | pro Rechnung | 4,18 |
| | * jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend. | | |
| XI. | Zusatzleistung Gewerbekunden (Euro exkl. USt.) | | |

| | | | |
|--|--|---------------|---------|
| Ein detailliertes Angebot für Gewerbekunden wird bei Anfrage erstellt. Zusatzvolumen Restmüll für Gewerbekunden im Grazer Stadtgebiet lt. Tarif A zur Grazer AbfO 2006 Entgelt pro Monat und Behälter | | | |
| Gewerbe Restmüll Behältergröße | | Entleerungen | |
| 120 Liter | | 1 x pro Woche | 40,18 |
| | | 2 x pro Woche | 80,34 |
| | | 14-tägig | 20,08 |
| | | vierwöchig | 9,98 |
| 240 Liter | | 1 x pro Woche | 64,03 |
| | | 2 x pro Woche | 128,33 |
| | | 14-tägig | 32,08 |
| | | vierwöchig | 16,04 |
| 1100 Liter | | 1 x pro Woche | 268,57 |
| | | 2 x pro Woche | 537,07 |
| | | 3 x pro Woche | 805,60 |
| | | 4 x pro Woche | 1074,13 |
| | | 5 x pro Woche | 1342,67 |
| | | 14-tägig | 134,40 |
| Gewerbe Zusatzvolumen getrennte Sammlung | | | |

| | | |
|--|--|--------|
| <p>Gewerbe, die lt. obiger Liste ein Entgelt für Restmüllbehälter entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß:</p> <p>Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr) Glasbehälter bei Gastrobetrieb oder abhängig vom Restmülljahresvolumen (26 Entl./Jahr)</p> <p>Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet - die Berechnung erfolgt auf Literbasis:</p> | | |
| Zusatzvolumen Entgelt (Bio, Papier, Glas) pro Jahr | 1 Liter | 0,45 |
| | 120 Liter | 54,00 |
| | 240 Liter | 108,00 |
| | 1100 Liter | 495,00 |
| <p>Wenn kein Restmüllbehälter in Anspruch genommen wird, gelten folgende Entgelte für die getrennte Sammlung:</p> | | |
| Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr) | Bioabfall 120 Liter | 405,60 |
| | Bioabfall 240 Liter | 811,20 |
| | Papier 240 Liter | 202,80 |
| | Papier 1100 Liter | 930,00 |
| | Glas 240 Liter | 415,20 |
| | Glas 1100 Liter | 1905,6 |
| Zusatzentleerungen | Siehe Preise oben unter "Restmüllsammlung" und "Zusatzentleerung getrennte Sammlung" | |
| | | |

B) Gewerbebepreise

Gültig ab 1. Jänner 2025

| Tarife für gewerbliche Anlieferungen | Abfallschlüssel Nummer | Einheit | Euro exkl. USt. |
|--|---------------------------|------------------------|-----------------|
| Grünschnittsäcke - | | pro Stück | 4,09 |
| Holz-, Baum- und Strauchschnitt - Baumschutt, Grünabfälle, Wurzelstöcke | 92105 | pro Tonne | 118,18 |
| Holzabfälle, organisch behandelt - z. B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen | 17218 | pro Tonne | 131,33 |
| Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle - gemischter Industrie- und Gewerbemüll | 91101 | pro Tonne | 309,09 |
| Bauschutt - keine Baustellenabfälle | 31409 | pro Tonne | 118,18 |
| Altreifen und Altreifenschnitzel - Altreifen mit und ohne Felgen bis maximal 20" | 57502 | pro Tonne | 309,09 |
| Glas (Flachglas) mit Rahmen (Holz-, Kunststoff- und Metallrahmen) ohne Rahmen | 31408 | pro Tonne pro Tonne | 124,25 34,51 |
| Sortierpauschale | | pro Tonne | 125,00 |
| Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet | 18718 | | kostenlos |
| Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt | 35103 | | kostenlos |
| Fette - Frittieröle | 12302 | | kostenlos |
| Lizenzierte Verpackungsabfälle | | | kostenlos |

Einlieferung:

Abfallbehandlung, Waage 1, Sturzgasse 8
Nr. 11 vom 30. Dezember 2024

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag, 7:30-16:30 Uhr

C) Preise rund um Kompost- und Erden-service

Gültig ab 1. Jänner 2025

Verkauf Kompost, Erde und Lärchenrinde lose ab 10 Liter bis maximal 5 m³ vor Ort, Mengen über 5 m³ nach Vorbestellung möglich.

| | | |
|--|-------------------|----------------|
| Loses Material ab 0,1 m ³ = 100 l Mindestmenge | Einheit | Euro inkl. USt |
| Lärchen-/Kiefernrinde 20-60 mm | je m ³ | 66,00 |
| Gartenerde 0-10 mm | je m ³ | 58,00 |
| Qualitätskompost 0-15 mm | je m ³ | 43,00 |
| Kleinmengen loses Material Pauschalpreis 20-100 l | Einheit | Euro inkl. USt |
| Lärchen-/Kiefernrinde 20-60 mm | 20-100 l | 8,40 |
| Gartenerde 0-10 mm | 20-100 l | 7,20 |
| Qualitätskompost 0-15 mm | 20-100 l | 6,00 |
| Kübel mit Befüllung 18l | | Euro inkl. USt |
| Lärchen-/Kiefernrinde 20-60 mm | | 8,40 |
| Gartenerde 0-10 mm | | 7,90 |
| Qualitätskompost 0-15 mm | | 7,20 |
| Wiederbefüllung Kübel 18l | | Euro inkl. USt |
| Lärchen-/Kiefernrinde 20-60 mm | | 3,60 |
| Gartenerde 0-10 mm | | 3,10 |

| | |
|---|----------------|
| Qualitätskompost 0-15 mm | 2,40 |
| Zustellgebühr ab 1 m ³ | Euro inkl. USt |
| Anmeldung bitte mindestens 3 Tage im Voraus | |
| Bis 2 m ³ | 63,00 |
| Ab 2 - 10 m ³ | 112,00 |

D) Preise Ressourcenpark Graz

Gültig ab 1. Jänner 2025

| Tarife für Anlieferungen im Ressourcenpark Graz | Euro exkl. USt |
|--|----------------|
| <p>Reststoff-Zone Für Grazer:innen ab dem 16. Lebensjahr (Haupt-/Nebenwohnsitz Graz) vergünstigte Einfahrt mit persönlichem QR-Code</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6 € pro vergünstigter Einfahrt bis 200 kg - 5 vergünstigte Einfahrten pro Jahr - Ab der 6. Einfahrt sowie für Mengen über 200 kg und für Nicht-Grazer:innen gelten folgende Tarife: | 6,00 |
| <p>Sperrmüll pro kg gilt auch für: Altholz thermisch & stofflich, Teppiche, Matratzen, Reifen mit & ohne Felgen, Flachglas mit & ohne Rahmen, PVC-Abfälle, Asbestzement (Eternit), Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Tellwolle), XPS-Dämmplatten</p> | 0,34 |
| <p>Bauschutt sortenrein pro kg gilt auch für: Baurestmassen, Keramik, Bau-Reststoffe, Gipskartonplatten</p> | 0,13 |
| <p>Baum- und Strauchschnitt sortenrein pro kg gilt auch für: Mähgut und Laub</p> | 0,13 |

| | |
|---|--|
| Wertstoff-Zone Papier, Karton, diverse Metalle, diverse Kunststoffe, Verpackungen etc. | kostenlos |
| Re-Use-Zone Abgabe noch funktionsfähiger Gegenstände wie Textilien, Möbel, Bücher etc. Unbrauchbare Gegenstände müssen Sie selbstständig und ordnungsgemäß entsorgen. | kostenlos |
| Problemstoff-Zone Problemstoffe und Elektroaltgeräte (keine Annahme von Industriegeräten) | kostenlos |
| Ausgabe Fetty Eimer (Sammelbinde für Altspeisefette und -öle) | kostenlos |
| Verkauf von Sammelhilfen (in der Re-Use-Zone) Grünschnittsack, 110 Liter, pro Stück Biomüllsackerl, 10 Liter, 50 Stück pro Packung Restmüllsack, 60 Liter, pro Stück Müllli (Biomüllbehälter), 7 Liter, pro Stück Medizinische Abfälle Behälter, 5 Liter, pro Stück Medizinische Abfälle Behälter, 10 Liter, pro Stück | 4,50 5,90 11,70 13,70 24,00 41,00 |
| Telefonische Bestellung (beim Kund:innenservice) Abholung von Holz-, Baum- und Strauchschnitt, pro Abholung Leerfahrt | 115,00 66,00 |

Der Ressourcenpark Graz dient zur Abgabe von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Abfällen die haushaltsähnlich sind.

RICHTLINIE

GZ.: Präs-029497/2007/0049-1

Richtlinie für die Förderung der Klubs der Wahlparteien bzw. der Arbeit der politischen Mandatar:innen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024 für die Förderung der Klubs der Wahlparteien bzw. der Arbeit der politischen Mandatar:innen, mit der die Richtlinie des Gemeinderates vom 29.06.2017, GZ: Präs- 029497/2007/0009, aufgehoben wird und neue Regelungen erlassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z. 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 122/2024, wird bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Förderungen durch die Stadt Graz an Klubs der Wahlparteien bzw. politische Mandatar:innen im Gemeinderat.
- (2) Die Bekanntgabe der Bankverbindung (§ 5 Abs. 1) durch die Förderungswerber:innen gilt als Förderungsantrag unter Zustimmung zur Geltung der in dieser Richtlinie geregelten Bestimmungen. Mit der daraufhin erfolgenden Förderungsauszahlung (§ 6) gilt eine Förderungsvereinbarung als für ein Kalenderjahr geschlossen. Die Förderungsvereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, soweit keine Kündigung oder Auflösung (Abs. 3) erfolgt.
- (3) Die Förderungsvereinbarung kann durch die Förderungsnehmer:innen oder durch die Stadt Graz schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. In den in § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a bis c sowie Abs. 3 letzter Satz genannten Fällen gilt das Förderungsverhältnis zu den dort genannten Zeitpunkten als aufgelöst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Sockelbetrag: ein Förderungsbetrag in Höhe von € 25.000,00;
2. Steigerungsbetrag: der im Voranschlag ausgewiesene Jahresbetrag für Förderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie abzüglich aller Sockelbeträge.

§ 3 Förderungsgrundsätze

- (1) Aus den jährlich in der FiPo „Förderung der politischen Arbeit“ vorgesehenen Mitteln sind den Klubs der Wahlparteien bzw. den politischen Mandatar:innen im Gemeinderat unbeschadet der Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Förderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 4) zu gewähren.
- (2) Jeder Klub einer Wahlpartei erhält jährlich
 1. unabhängig von der Anzahl der Klubmitglieder den Sockelbetrag und

2. einen Anteil vom Steigerungsbetrag: Der Steigerungsbetrag ist auf die Klubs im Gemeinderat in dem Verhältnis aufzuteilen, das dem Verhältnis der auf ihre jeweilige Wahlpartei anlässlich der letzten Gemeinderatswahl in Graz entfallenen gültigen Stimmen zu den auf alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien entfallenen gültigen Stimmen entspricht. Sollten nicht alle Mandatar:innen derselben Wahlpartei auch Klubmitglieder sein, ist der zuvor bestimmte Betrag durch die Anzahl aller Mandatar:innen dieser Wahlpartei zu teilen und sodann mit der Anzahl der Klubmitglieder zu multiplizieren.
- (3) Politische Mandatar:innen im Gemeinderat, die keinem Klub angehören, erhalten keinen Sockelbetrag. Sie erhalten jedoch jenen Anteil vom Steigerungsbetrag, der sich aus dem Verhältnis der auf die Wahlpartei der:des Mandatars:Mandatarin anlässlich der letzten Gemeinderatswahl entfallenen gültigen Stimmen zu den auf alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien entfallenen gültigen Stimmen geteilt durch die Anzahl der Mandatar:innen ihrer:seiner Wahlpartei ergibt. Später (während der laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates) eintretende Mandatar:innen erhalten für das Kalenderjahr des Eintritts den Förderungsbetrag im aliquoten Ausmaß entsprechend dem verbleibenden Jahresteil.
- (4) Im Falle von Klubaustritten gebührt dem Klub der betroffenen Wahlpartei der Sockelbetrag weiterhin in voller Höhe. Der Anteil am Steigerungsbetrag gebührt jedoch ab dem auf den Klubaustritt folgenden Jahresviertel nur in der vor dem Hintergrund der verbliebenen Mitgliederanzahl neu nach Abs. 2 Z. 2 2. Satz zu berechnenden Höhe. Die aus dem Klub ausgetretenen Mandatar:innen erhalten ab dem genannten Zeitpunkt einen nach Abs. 3 zu bestimmenden Anteil vom Steigerungsbetrag.
- (5) Im Falle von Klubbeitritten während laufender Funktionsperiode des Gemeinderates erhöht sich für den betroffenen Klub ab dem auf den Klubbeitritt folgenden Jahresviertel der Anteil am Steigerungsbetrag in der vor dem Hintergrund der nun größeren Mitgliederanzahl neu nach Abs. 2 Z. 2 zu berechnenden Höhe. Das beitretende Klubmitglied erhält ab dem genannten Zeitpunkt keine weitere (eigene) Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (6) Im Falle einer Klubauflösung während laufender Funktionsperiode des Gemeinderates erhöht sich der Steigerungsbetrag um den restlichen Sockelbetrag des aufgelösten Klubs. Die ehemaligen Klubmitglieder erhalten ab dem auf die Klubauflösung folgenden Jahresviertel einen nach Abs. 3 zu bestimmenden Anteil vom Steigerungsbetrag.

§ 4 Förderungszweck

- (1) Förderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Klubs der Wahlparteien bzw. der politischen Mandatar:innen im Gemeinderat vergeben und von diesen verwendet werden. Diesem Zweck dienen:
 1. Durchführung von Aktivitäten, Initiativen und Aktionen in Graz bzw. mit klarem Bezug zu Graz;
 2. Öffentlichkeitsarbeit für die Tätigkeit der Klubs bzw. der Mandatar:innen und der Bezirksrät:innen (Berichterstattung zu Dringlichkeitsanträgen/Initiativen von Gemeinderats-, Stadtsenats- und Bezirksratsmitgliedern in Kommunalzeitungen oder innerhalb einer Parteizeitung; Ankündigungen von Klubveranstaltungen; Social-Media-Betreuung);
 3. Beratungsleistungen für Mandatar:innen einschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsdurchsetzungskosten im Zusammenhang mit der Klubarbeit bzw. der Arbeit der Mandatar:innen, soweit kein eigenes Verschulden vorliegt;
 4. Tagungen/Fortbildungen für die Mandatar:innen und Mitarbeiter:innen des Klubs;
 5. Unterstützung der Arbeit der Bezirksrät:innen;

6. Mitgliedschaften bei Vereinen mit kommunalem Bezug;
 7. Förderungen/Sponsoring von bzw. Spenden an Vereine(n)/Körperschaften/Einzelpersonen jeweils mit kommunalem Bezug (Vereinssitz, Wohnsitz bzw. Tätigkeit in Graz);
 8. mit der Klubarbeit bzw. der Arbeit der Mandatar:innen direkt zusammenhängende Repräsentationsaufgaben (Bewirtungskosten, Eintrittsgelder etc.), Verpflegungskosten und Reisekosten (Umfasst sind Fahrtkosten, Nächtigungsaufwand, Verpflegungsmehraufwand und Nebenkosten wie Kosten für die Gepäckaufbewahrung, Kosten der Beförderung des Reisegepäcks und Kosten für ein Visum. Reisen sind so zu organisieren, dass grundsätzlich die wirtschaftlichste Variante im Hinblick auf Kosten und Zeitaufwand gewählt wird, wobei die Bus- und Bahnnutzung unter Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte auch dann gewählt werden kann, wenn dadurch im konkreten Fall im Vergleich zu anderen Personenbeförderungsmitteln höhere Kosten entstehen.);
 9. Kosten der Wirtschaftsprüfung (§ 5 Abs. 5);
 10. Anschaffungen im Zusammenhang mit der Klubarbeit bzw. der Arbeit der Mandatar:innen (Büroausstattung, technische Geräte und Software, Literatur etc.).
- (2) Förderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie dürfen nicht für andere als in Abs. 1 genannte Zwecke verwendet werden; unzulässig sind insbesondere:
1. Förderungen von bzw. Spenden an Parteien oder nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Z. 1, 2 und 3 1. Satz Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. Nr. 125/2022;
 2. Personalkosten im Rahmen von Dienstverträgen und freien Dienstverträgen.

§ 5 Pflichten der Förderungsnehmer:innen

- (1) Die:Der Klubobfrau:Klubobmann hat der A8 – Finanz- und Vermögensdirektion im Zeitpunkt der Mitteilung über die Konstituierung des Klubs (§ 48 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) die für den Erhalt der Förderung vorgesehene Bankverbindung bekanntzugeben. Politische Mandatar:innen im Gemeinderat, die keinem Klub angehören, haben der A8 – Finanz- und Vermögensdirektion ehestmöglich (nach der Angelobung, wenn eine Klubgründung aufgrund der Mandatar:innenanzahl nicht möglich oder ein Beitritt zu einem Klub nicht gewollt ist; sonst nach dem Ausscheiden aus einem Klub bzw. nach erfolgter Klubauflösung während laufender Funktionsperiode des Gemeinderates) eine Bankverbindung bekanntzugeben. Änderungen der Bankverbindung sind umgehend bekannt zu geben.
- (2) Die:Der Klubobfrau:Klubobmann hat der A8 – Finanz- und Vermögensdirektion umgehend Klubaustritte, -beitritte bzw. die Klubauflösung zu melden.
- (3) Die Förderungsnehmer:innen haben mit den ihnen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhaltenen Mitteln finanzierte Förderungen (§ 4 Abs. 1 Z. 7), die den Betrag von € 1.500,00 je Fördergegenstand und Haushaltsjahr übersteigen, umgehend der A8 – Finanz- und Vermögensdirektion zu melden. Die A8 – Finanz- und Vermögensdirektion hat dem Stadtsenat vierteljährlich über solche Förderungen zu berichten (Informationsbericht) und den Bericht nach Behandlung durch den Stadtsenat den Förderungsnehmer:innen zu übermitteln.
- (4) Die Förderungsnehmer:innen haben genaue Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung (§ 4) der nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhaltenen Förderungen zu führen. Im Fall von Mittelverwendungen nach § 4 Abs. 1 Z. 7 ist insbesondere jeweils der Zweck und die empfangende Stelle anzugeben. Im Fall von Bargeldförderungen/-sponsoring/-spenden aus der Handkassa oder der Ausgabe von Gutscheinen haben sich die Empfänger:innen durch Vorweisung eines Ausweises zu legitimieren und die

Förderungsnehmer:innen haben eine Empfangsbestätigung aufzubewahren. Eigenbelege ohne Empfangsbestätigung sind nur bis zu einem Betrag von € 100,00 im Einzelfall sowie bis zu einem Gesamtbetrag von € 500,00 pro Mandatar:in und Kalenderjahr zulässig. Die Nichtbeibringung einer Empfangsbestätigung ist jedenfalls zu begründen (z.B. Spenden bei einer Gala, etc.).

- (5) Die Aufzeichnungen (Abs. 4), alle dazugehörigen Unterlagen und eine von den Förderungsnehmer:innen zu erstellende Übersicht, in welcher die Ausgaben tabellarisch nach dem Förderungszweck im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 10 aufzuschlüsseln sind (Mittelverwendungsübersicht), sind jährlich durch eine:n beeidete:n Wirtschaftsprüfer:in auf eine ordnungsgemäße Mittelverwendung prüfen zu lassen.
- (6) Die Aufzeichnungen (Abs. 4), alle zugehörigen Unterlagen und die Mittelverwendungsübersicht (Abs. 5) sind zumindest 7 Jahre aufzubewahren. Im Falle einer Kündigung oder Auflösung (§ 1 Abs. 3) sind die Unterlagen der A8 – Finanz- und Vermögensdirektion zu übergeben und von dieser über die Restlaufzeit aufzubewahren.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung (Abs. 5) ist bis spätestens 31. März des auf den Prüfungszeitraum folgenden Jahres auf der Website der Stadt Graz zu veröffentlichen.

§ 6 Förderungsauszahlung

- (1) Der Jahresbetrag der Förderung der Klubs der Wahlparteien bzw. der politischen Mandatar:innen im Gemeinderat (§ 3) ist in 4 Teilbeträgen am 31. Jänner (für das 1. Jahresviertel), 30. April (für das 2. Jahresviertel), 31. Juli (für das 3. Jahresviertel) und 31. Oktober (für das 4. Jahresviertel) fällig und auf das von den Förderungsnehmer:innen bekanntgegebene Konto (§ 5 Abs.1) zu überweisen.
- (2) Im Jahr einer Gemeinderatswahl ist für das Jahresviertel, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, die Finanzierung aliquot nur bis inklusive des Wahltages auszuzahlen. Die restliche Finanzierung für dieses Jahresviertel ist mit der ersten Auszahlung nach der Gemeinderatswahl entsprechend den dann geltenden Finanzierungsverhältnissen (§ 3) an die dann im Gemeinderat vertretenen Klubs der Wahlparteien und politischen Mandatar:innen auszuzahlen.

§ 7 Förderungsrückzahlung

- (1) Förderungsnehmer:innen haben der Stadt Graz zurückzuzahlen:
 1. Förderungsbeträge im Ausmaß deren nicht nachweislich widmungsgemäßer Verwendung (§ 4 Abs. 1);
 2. nicht verwendete Förderungsmittel, wenn
 - a. ein Klub während laufender Funktionsperiode des Gemeinderates aufgelöst wurde und im Zeitpunkt der Auflösung noch über nicht verwendete Förderungsmittel verfügt;
 - b. politische Mandatar:innen, die bisher eine eigene Förderung nach § 3 Abs. 3 erhalten haben und sodann einem Klub beigetreten sind, mit Ablauf des Jahresviertels, in welchen der Klubbeitritt fällt, noch über nicht verwendete Förderungsmittel verfügen;
 - c. das Mandat politischer Mandatar:innen, die bisher eine eigene Förderung nach § 3 Abs. 3 erhalten haben, durch Tod, Mandatsverlust oder -verzicht endet und im Zeitpunkt des Mandatsendes noch nicht verwendete Förderungsmittel vorhanden sind;
 - d. die Förderungsvereinbarung gekündigt wurde (§ 1 Abs. 3) und die:der betroffene Förderungsnehmer:in mit Eintritt der Kündigungswirksamkeit noch über nicht verwendete Förderungsmittel verfügt.

- (2) Im Falle des Abs. 1 Z. 1 können anstelle einer Rückzahlung auch künftige Förderungsteilbeträge mit dem nicht nachweislich widmungsgemäß verwendeten Betrag aufgerechnet werden.
- (3) Verfügen die Klubs der Wahlparteien bzw. die politischen Mandatar:innen, die keinem Klub angehören, im Zeitpunkt der Neukonstituierung des Gemeinderates noch über nicht verwendete Förderungsmittel, verbleiben diese Mittel bei den Förderungsnehmer:innen zur weiteren Verwendung im Sinne der Bestimmungen dieser Richtlinie, soweit
 1. ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem bisherigen Klub und dem Nachfolgeklub erkennbar ist; insbesondere durch Übereinstimmung der Bezeichnung oder Kurzbezeichnung der Wahlparteien des bisherigen Klubs und des Nachfolgeklubs (§ 39 Abs. 2 Z. 1 Gemeindewahlordnung Graz 2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024) bzw.
 2. die:der jeweilige politische Mandatar:in auch ein Mitglied des neukonstituierten Gemeinderates ist und weiterhin keinem Klub angehört.

Liegen die obigen Voraussetzungen nicht vor, sind die im Zeitpunkt der Neukonstituierung des Gemeinderates noch nicht verwendeten Förderungsmittel zurückzuzahlen.

§ 8 Hemmung der Förderungs auszahlung

Wird das Prüfergebnis nicht ordnungsgemäß veröffentlicht (§ 5 Abs. 7), erfolgt bis zur tatsächlichen Veröffentlichung auf der Website der Stadt Graz keine weitere Auszahlung von Förderungsteilbeträgen.

§ 9 Freiwillige Leistung

Förderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Graz. Auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10 Kosten

Alle mit der Durchführung von Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen haben die Förderungsnehmer:innen zu tragen. Davon ausgenommen ist der Verwaltungsaufwand der Stadt Graz, der dieser für die Abwicklung des Förderungsverfahrens entsteht.

§ 11 Datenverwendung

Die Stadt Graz ist berechtigt, alle für die Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

§ 12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die aus den durch Förderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie begründeten Rechtsverhältnissen entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre 2017“ des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29.06.2017, GZ: Präs-029497/2007/0009, außer Kraft.
- (3) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entstandene Förderungsverhältnisse sind die Bestimmungen dieser Richtlinie ab dem 01. Jänner 2025 anzuwenden, soweit

Förderungsnehmer:innen diese Wirkung nicht ablehnen. Eine solche Ablehnung hat schriftlich bis zum 14. Jänner 2025 (einlangend) an die A8 – Finanz- und Vermögensdirektion zu erfolgen und bewirkt eine Beendigung des Förderungsverhältnisses. Im Zeitpunkt der Ablehnung nicht der Richtlinie vom 29.06.2017 (Abs. 2) entsprechend widmungsgemäß verwendete Förderungsmittel und solche, die der:dem ablehnenden Förderungsnehmer:in noch zur Verfügung stehen, sind der Stadt Graz zurückzuzahlen.

Für die Bürgermeisterin:
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: MD-156449/2024/0004 und
Präs-156306/2024/0008

Richtlinie für Verfügungsmittel

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der Regelungen für die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln erlassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 122/2024, wird bestimmt:

§ 1 Verfügungsmittel

- (1) Verfügungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist und über die die:der Bürgermeister:in, die übrigen Mitglieder des Stadtsenates sowie die Klubobleute verfügen können.
- (2) Verfügungsmittel sind im Voranschlag unter dem Ansatz 0700 zu veranschlagen.

§ 2 Verwendung und Verrechnung

- (1) Die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln hat in strikter Handhabung der allgemeinen Grundsätze der Budgetbewirtschaftung zu erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Jährlichkeit. Der Budgetgrundsatz der Jährlichkeit bedeutet, dass die Voranschlagsbeträge nach Ablauf des Finanzjahres (=Kalenderjahr) für keine Ausgaben mehr zur Verfügung stehen. Organzuständigkeiten sind zu beachten: Aufwendungen, die eine Beschlussfassung des Stadtsenats oder des Gemeinderates erfordern, dürfen daher ohne entsprechende Organentscheidung nicht getätigt werden.
- (2) Der Verwendungszweck der Gelder ist nur Anlässen zu widmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung stehen. Sofern sich dies nicht unmittelbar aus dem Rechnungsbeleg ergibt, ist dieser nachvollziehbar in der Buchhaltung zu vermerken. Dabei gilt:
 1. Persönliche Mitgliedsbeiträge bei Vereinen oder Organisationen können nur aus Verfügungsmitteln bestritten werden, wenn die Mitgliedschaft erst nach Übernahme des Amtes aufgenommen wurde und der Mitgliedszweck mit der Ausübung des Amtes in Verbindung gesehen werden kann.
 2. Bei der Verrechnung von Arbeitsessen ist zumindest der fachbezogene Themenkreis anzugeben, wenn nicht ohnedies die eingeladenen Personen angeführt werden. Diese Angaben sind bei Bewirtungen im Büro nicht notwendig.
 3. Bei Geschenken ist der Anlass (z.B. Geburtstag, Jubiläum, Pensionierung, Feiertag, Gastgeschenk) und die beschenkte Person/Stelle anzugeben.
 4. Bei Spenden sind der Zweck und die empfangende Stelle anzugeben. Dies gilt auch bei Gutschein-Spenden. Soweit möglich hat eine Gegenzeichnung durch die empfangende

Stelle zu erfolgen. Spenden an Einzelpersonen dürfen den Betrag von € 500,- pro Person im jeweiligen Haushaltsjahr nicht überschreiten, wobei darin enthaltene Bargeldspenden maximal in der Höhe von € 100,- zulässig sind.

5. Bei Taxibelegen sind Zweck und Ziel der Fahrt anzugeben.
 6. Eigenbelege sind nur dann zulässig, wenn eine Gegenzeichnung durch die empfangende Stelle bzw. die Ausstellung eines Beleges unüblich oder faktisch unmöglich wäre (z.B. Spendenbox für Hilfsorganisationen etc. bei Veranstaltungen, Begräbnissen, Sportereignissen usw.). Diese Umstände sind am Eigenbeleg anzuführen.
- (3) Anschaffungen mit investivem Charakter unterliegen den Inventarisierungsvorschriften der Geschäftsordnung für den Magistrat Graz.
- (4) Verfügungsmittel dürfen nicht verwendet werden für:
1. Zuwendungen (inkl. Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien oder nahestehende Organisationen im Sinne des § 2 Z. 1, 2 und 3 1. Satz des Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022;
 2. Zuwendungen, die dem Grunde nach lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig sind, bspw. Löhne, Gehälter und Bargeldzuwendungen, die kein Kostenersatz sind (wie Leistungs- und Anerkennungsprämien, Belohnungen usw.) etc.;
 3. Anschaffungen (Investitionen), die mit Folgekosten für die Stadt Graz verbunden sind.
- (5) Die Richtlinie für das Rechnungswesen ist hinsichtlich der Bestimmungen über einen Leistungsvergleich ab einem Auftragswert von € 5.000,- (netto) sowie die soziale und ökologische Auftragsvergabe einzuhalten. Bei der Beauftragung von Gutachten, Studien und Umfragen ist Art. 20 Abs 5 B-VG und der ausführende Präsidialerlass Nr. 04/2023 zu beachten.
- (6) Die Verfügungsmittelausgaben sind laufend quittungsbelegt und gesondert schriftlich in Form einer Einnahmen-/Ausgabenbuchhaltung zu erfassen. Die Vorgaben für Ausgabenbelege (4.6.2) der Kassenvorschrift für den Magistrat sind einzuhalten.
- (7) Die Aufzeichnungen und alle zugehörigen Unterlagen (Abs. 2 und 6) sind von den Verfügungsmittelempfänger:innen (§ 1 Abs. 1) zumindest 7 Jahre aufzubewahren. Im Falle einer Funktionsbeendigung sind die Unterlagen der A8 – Finanz- und Vermögensdirektion zu übergeben und von dieser über die Restlaufzeit aufzubewahren.

§ 3 Rückzahlung von Verfügungsmitteln

- (1) Verfügungsmittelempfänger:innen (§ 1 Abs. 1) haben der Stadt Graz zurückzuzahlen:
1. mit Ablauf des Finanzjahres (Kalenderjahres) noch nicht verwendete Verfügungsmittel;
 2. Verfügungsmittel im betraglichen Ausmaß, als sie nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend verwendet wurden.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 können anstelle einer Rückzahlung auch künftige Verfügungsmittel mit dem nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend verwendeten Verfügungsmittelbeträgen aufgerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2024

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2024

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

Nachruf Univ.-Prof. i. R. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Schwab

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2024



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,
E-Mail: lidija.fink@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.